

A)

(C)

Stenographischer Bericht

440. Sitzung

Bonn, den 12. November 1976

Beginn: 9.30 Uhr

Vizepräsident Börner: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 440. Sitzung des Bundesrates.

Die **Tagesordnung** liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 32 Punkten vor. Zusätzlich wird in die Tagesordnung als Punkt 33 aufgenommen: Personalien im Sekretariat des Bundesrates.

Gibt es noch Wortmeldungen zur Tagesordnung? — Das ist nicht der Fall; dann ist sie festgestellt.

Ich rufe Punkt 1 der Tagesordnung:

- B) Gesetz zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (**Bundes-Datenschutzgesetz — BDSG**) (Drucksache 650/76)
auf.

Zur Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß erteile ich Herrn Senator Steinert, Hamburg, das Wort.

Steinert (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Namens des Vermittlungsausschusses darf ich folgendes vortragen. Der Bundesrat hat in seiner 436. Sitzung am 25. Juni 1976 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 10. Juni 1976 verabschiedeten Bundes-Datenschutzgesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß einberufen wird. Der Vermittlungsausschuß hat sich in seiner Sitzung am 2. Juli 1976 mit dem Anrufungsbegehren befaßt.

Dem Anrufungsbegehren lagen **Änderungsvorschläge** zu 13 Punkten zugrunde, die zum Teil der Erleichterung der Anwendbarkeit des Gesetzes in der Verwaltung, zum Teil der Verstärkung des Datenschutzes dienen sollten.

Aus der Gruppe von Vorschlägen, die unter dem Gesichtspunkt der **Steigerung der Verwaltungspraktikabilität** eingebracht wurden, ist als politisch besonders bedeutsam die Einengung des Anwendungsbereichs des Gesetzes in der öffentlichen Verwaltung hervorzuheben.

Der Bundesrat hatte vorgeschlagen, § 7 Abs. 2 dahin zu ergänzen, daß das Gesetz für die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und für deren Vereinigungen nur dann gelten soll — ich zitiere wörtlich —, „soweit der Datenschutz nicht landesrechtlich geregelt ist“.

Mit dieser Änderung wollte der Bundesrat den **Anwendungsbereich des Gesetzes** insoweit dem des Verwaltungsverfahrensgesetzes anpassen. Dies ist nach seiner Meinung notwendig, weil der Datenschutz im Bereich der öffentlichen Verwaltung zum Verwaltungsverfahren zu rechnen ist.

(D)

Auf diese Weise sollte nach Auffassung des Bundesrates die Gefahr beseitigt werden, daß es bei jeder datenverarbeitenden Landes- oder Kommunalbehörde zu einem Nebeneinander von Bundes- und davon abweichendem Landesdatenschutzrecht kommt. Prinzipiell könnte diese Gefahr in der Tat bestehen, da das Bundesdatenschutzgesetz in der vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Fassung vorgesehen hatte, daß es für Behörden und sonstige öffentliche Stellen der Länder und Gemeinden nur insoweit gelten soll, als diese Bundesrecht ausführen; soweit sie aber Landesrecht ausführen oder im rechtsfreien Raum tätig werden, sollte Landesdatenschutzrecht gelten.

Bei den Erörterungen im Vermittlungsausschuß war man sich darüber einig, daß die im Bundesdatenschutzgesetz angestrebte Rechtseinheit auf diesem Gebiete nicht Schaden leiden dürfe. Es wurde zum Ausdruck gebracht, daß der Landesdatenschutz aus diesem Grund dem Bundesdatenschutzgesetz angeglichen werden müsse. Auf dieser Grundlage stimmte schließlich der Vermittlungsausschuß im Interesse der Anpassung des Bundesdatenschutzgesetzes an die entsprechende Regelung im Verwaltungsverfahrensgesetz dem Bundesratsbegehren zu — mit der Änderung, daß das Wort „landesrechtlich“ durch den Ausdruck „durch Landesgesetz“ ersetzt worden ist. Damit soll klargestellt werden, daß kodifiziertes Datenschutzrecht der Länder, also Landesdatenschutzgesetze, nicht aber in anderen Gesetzen ver-

- (A) streute Einzelregelungen datenschutzrechtlichen Charakters diese Wirkung haben sollen.

Von den weiteren der leichteren Handhabbarkeit des Gesetzes dienenden Änderungsbegehren des Bundesrates wurde noch der Vorschlag angenommen, das Inkrafttreten des Gesetzes um ein weiteres halbes Jahr hinauszuschieben, um den datenverarbeitenden Stellen die Vorbereitungen zu erleichtern. Einige andere Vorschläge konnten jedoch vom Vermittlungsausschuß im Interesse eines wirksamen Datenschutzes nicht akzeptiert werden, wie etwa die Streichung des Rechts des Bürgers, die für die nicht-öffentlichen Bereiche des 3. Abschnitts zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörden bei Rechtsverletzungen anzurufen, oder die Herausnahme aller Gerichte und Behörden der Staatsanwaltschaften und des Strafvollzugs aus diesem Gesetz.

Die Vorschläge des Bundesrates, die den **Datenschutz des Bürgers zu verstärken** geeignet sind, wurden zum größten Teil angenommen. Das gilt für die in der bisherigen Diskussion strittig gebliebenen Fragen der Einbeziehung von personenbezogenen Daten, die nur für interne Zwecke gespeichert werden bzw. die aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen sind. Hinsichtlich der ebenfalls stets umstrittenen Sonderregelungen für die sogenannten freien Daten — wie Name, Adresse und Geburtsdatum — bzw. für die sogenannten sensitiven Daten — sie beziehen sich auf gesundheitliche Verhältnisse, begangene Straftaten sowie auf religiöse oder politische Anschauungen — hat der Vermittlungsausschuß tragbare Kompromisse gefunden, die den Interessen aller Beteiligten gerecht zu werden versuchen.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 258. Sitzung am 10. November 1976 den Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses angenommen.

Ich bitte Sie namens des Vermittlungsausschusses, dem so geänderten Gesetz zuzustimmen.

Vizepräsident Börner: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Das Wort hat Herr Staatssekretär Kiesel, Bayern.

Kiesel (Bayern): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Namens der Länder **Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Bayern** beehre ich mich, folgende Erklärung abzugeben.

Zum dritten Mal beschäftigt der Entwurf eines Bundes-Datenschutzgesetzes den Bundesrat. In der Sitzung vom 25. Juni dieses Jahres wurde in diesem Hause Grundsätzliches über Wesen und Bedeutung des Datenschutzes ausgeführt; ich brauche das nicht zu wiederholen. Ich bedauere sehr, daß unserem Wunsch nach einer ausreichenden Verwirklichung dieser Grundsätze, nämlich effektiver Datenschutz in einem praktikablen System, in dem vorliegenden Gesetz nicht Rechnung getragen wurde.

Ich darf unsere wesentlichen **Forderungen, denen der Vermittlungsausschuß nicht entsprochen hat**, herausstellen.

Erstens. Es darf grundsätzlich weder im öffentlichen noch im privaten Bereich „freie“ Daten geben. (C)

Zweitens. Besonders sensible Daten dürfen nur mit Zustimmung des Bürgers verarbeitet werden.

Drittens. Die Datenverarbeitung der öffentlichen Hand muß an einen gesetzlichen Auftrag gebunden sein.

Viertens. Staatliche Kontrolle im privaten Bereich darf keine große Bürokratie auslösen und nicht gerichtsähnliche Aufgaben wahrnehmen.

Im einzelnen. Erstens. Freie Daten, die beliebig an jedermann weitergegeben werden können, darf es nicht geben. Notwendige Ausnahmen im allgemeinen Interesse müssen in Spezialgesetzen geregelt werden, z. B. für das Meldewesen oder das Telefonbuch. Nicht vertretbar ist, daß für private Nutzer das Geburtsdatum „freies Datum“ werden soll. Mit Namen und Geburtsdatum kann nämlich mit einer erstaunlich hohen Treffsicherheit jedermann identifiziert werden. Es ist dann ohne besondere Schwierigkeiten möglich, daß private Rechenzentren „Dossierdateien“ über eine beliebige Zahl von Bürgern aufstellen.

Zweitens. Auf einen besonderen **Schutz der sensiblen Daten** müssen wir nach wie vor bestehen. Artikel 3 des Grundgesetzes verbietet es, jemanden wegen seiner politischen oder religiösen Anschauung zu bevorzugen oder zu benachteiligen. Derartig sensible Daten wie auch Daten über Krankheiten oder Straftaten dürfen von Privaten nur mit Zustimmung des Betroffenen überhaupt gespeichert werden. Wenn § 27 Abs. 3 nunmehr zuläßt, daß diese Daten auch ohne Zustimmung des Betroffenen gespeichert werden dürfen und die speichernde Stelle die Richtigkeit dieser Daten nachzuweisen hat, muß man im Umkehrschluß gar annehmen, daß für andere Daten ein solcher Nachweis dem Betroffenen selbst obliegt. Das dient nicht dem Bürger. (D)

Drittens. Wir wollen für die **Datenverarbeitung der öffentlichen Hand** einen gesetzlichen Auftrag voraussetzen. Es fällt mir schwer, einem Bürger zu erklären, weshalb in einem Datenschutzgesetz drei Paragraphen stehen, die die Datenverarbeitung der öffentlichen Hand regeln wollen, aber letztlich nichts weiter enthalten als einen selbstverständlichen rechtsstaatlichen Grundsatz, daß nämlich die Verwaltung „zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben“ Daten verarbeiten darf. Wir halten einen gesetzlichen Auftrag für notwendig, damit der öffentlichen Verwaltung präzise Schranken gesetzt werden.

Viertens. Für die **staatlichen Aufsichtsbehörden im privaten Bereich** wurde dem ausgewogenen Vorschlag des Bundesrates nicht entsprochen. Dazu möchte ich einmal auf den rechtspolitischen Aspekt hinweisen, daß durch § 30 wohl erstmalig einer Behörde auch Funktionen übertragen werden sollen, die nach deutschem Rechtsverständnis zur Rechtsprechung gehören. Sie soll Individualansprüche einzelner Bürger gegen einen präsumtiven privaten Schädiger verfolgen, ohne daß im Einzelfall dafür

A) ein öffentliches Interesse gegeben sein müßte. Zum anderen ist es in der heutigen Finanzsituation schlechthin nicht vertretbar, für solche Aufgaben einen aufwendigen Behördenapparat aufzuziehen. Dieses Ergebnis ist um so bedauerlicher, als Lösungen erörtert wurden, die praktikabel sind und dennoch einen ausreichenden Datenschutz sicherzustellen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, dem Bürger ist durch ein heute verabschiedetes, in den entscheidenden Punkten aber lückenhaftes Gesetz nicht gedient. Hier kann daher nicht der bequeme Satz gelten, daß ein schlechtes Gesetz besser sei als gar kein Gesetz.

Wir sehen uns daher außerstande, dem Gesetz zuzustimmen.

Vizepräsident Börner: Ich habe als nächste Wortmeldung die von Herrn Minister Hirsch, Nordrhein-Westfalen, notiert.

Dr. Hirsch (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das hier vor uns liegende Gesetz ist sicherlich eines der wichtigsten Gesetze der ablaufenden Legislaturperiode des Deutschen Bundestages. Es mag ungewöhnlich sein, aber ich möchte an dieser Stelle ausdrücklich dem Bundestagsabgeordneten Haenschke danken; denn seiner Intensität in der Verfolgung dieses Gesetzes ist es im wesentlichen mitzuverdanken, daß wir heute darüber beschließen können.

B) Es ist eine Tatsache, daß dieses Gesetz sehr spät, aber dann auch sehr intensiv Gegenstand des öffentlichen Interesses geworden ist; und es ist eine Tatsache, daß an diesem Gesetz sehr viele Interessen und sehr viele Interessenten ihren Einfluß geltend gemacht haben — nicht immer zur Verbesserung des vorliegenden Textes —; Interessen der Wirtschaft, der Verwaltung und Interessen des Bürgers in diesem Land.

Die Wirtschaft hat im wesentlichen vorgetragen, daß sie durch eine Reihe von Regelungen wirtschaftlich belastet würde. Sie übersieht dabei, daß die dabei angegebenen Zahlen gleichzeitig signalisieren, in welchem Umfang Datenverarbeitung heute im wesentlichen ungeschützt betrieben wird, und übersieht weiter, daß durch eine Verschiebung der Verabschiedung dieses Gesetzes die Kosten, die sie zu tragen haben wird, wenn das Gesetz in zwei oder drei Jahren verabschiedet würde, natürlich angesichts der wachsenden Datenverarbeitung ja nicht geringer, sondern höher sein werden.

Im Vermittlungsausschuß sind wesentliche Verbesserungen erzielt worden. Der Berichterstatter hat das vorgetragen. Eine ganze Reihe der Wünsche, die Herr Staatssekretär Kiesl soeben vorgetragen hat, habe ich im Laufe dieser Beratungen nicht vernommen.

Es ist im wesentlichen eigentlich nur der Wunsch insbesondere des Landes Bayern unerfüllt geblieben, die Befugnisse des öffentlichen Datenschutzbeauftragten und seinen Tätigkeitsbereich in dem

Falle zu verkleinern, in dem der einzelne Bürger den Datenschutzbeauftragten anruft, weil er der Auffassung ist, er werde durch eine Datensammlung in seinen Interessen verletzt. Bei dieser Forderung fürchtet das Land Bayern offenbar eine zu hohe finanzielle Belastung. Ich meine aber, daß wir hier in der Verwaltung ebenso wie im Bereich der Wirtschaft die sich aus einem solchen Recht des einzelnen ergebenden Kostenbelastungen tragen müssen, tragen sollten und, wie ich meine, auch tragen können.

Es ist unbestreitbar, daß das Gesetz in der vorliegenden Fassung **verbesserungswürdig** ist. Das gilt insbesondere für den Anspruch, daß Daten gelöscht werden sollten, wenn der Betreiber einer Datenbank die Richtigkeit dieser Daten nicht beweisen kann. Das gilt für den Grundsatz des Schadenersatzes nach den Prinzipien der Gefährdungshaftung. Das gilt für die Datenverarbeitung der politischen Parteien, die heute trotz der enormen politischen Bedeutung, die eine solche Datenverarbeitung unter dem Stichwort „Verfilzung“ haben kann, wie eine private Datenverarbeitung eingeordnet wird. Das gilt sicherlich für die Frage des internationalen Verbundes von Datenbanken. Es ist ja bekannt, daß z. B. die Datenverarbeitung einer Auskunft nach Luxemburg verlegt worden ist, während man die Daten mit einem Terminal aus der Bundesrepublik abrufen kann. Es gibt Datenverarbeitungssysteme einer ganzen Reihe von Banken — es sind heute schon über hundert — in verschiedenen Ländern auf Grund einer internationalen Vereinbarung — „SWIFT“ —, bei denen ein enormer Fluß individueller Daten über die Grenzen beabsichtigt ist und auch schon praktiziert wird. Hier müssen wir die Bundesregierung auffordern, in absehbarer Zeit einen Bericht darüber vorzulegen, wie diese Datenflüsse im privaten, aber auch im öffentlichen Bereich aussehen und welche Schutzvorkehrungen bei dem jeweiligen Empfänger solcher Daten bestehen.

Dies alles — die Tatsache der Verbesserungsmöglichkeit und der Verbesserungswürdigkeit dieses Gesetzes also — ändert nun aber überhaupt nichts daran, daß es ein enormer und nicht zu vertretender Schaden für uns alle wäre, wenn dieses Gesetz nicht zu Verabschiedung käme.

Es gibt heute in der Bundesrepublik 250 000 Datenverarbeitungssysteme, und es gibt im Bereich der öffentlichen Verwaltung allein für 43 Millionen Einwohner Personenkennzeichen — keine einheitlichen, sondern verschiedene, aber immerhin —, und das zeigt, in welchem großem Umfang heute automatische Datenverarbeitung betrieben wird und, so füge ich hinzu, für eine moderne Verwaltung auch unvermeidbar und unbedingt notwendig ist.

Aber diese Zahlen zeigen gleichzeitig, daß wir es nicht hinnehmen können und nicht hinnehmen sollten, daß dieser große Bereich der Datenverarbeitung sich im wesentlichen ohne gesetzlichen Schutz vollzieht und daß auf diese Weise also ein weiterer Brennpunkt des öffentlichen Interesses — und ich darf sagen: teilweise auch des öffentlichen Mißtrauens — erweckt und geschürt werden kann, wenn

- (A) wir nicht dazu kommen, heute nun wenigstens einen Grundstock der Datenschutzrechte zu verabschieden.

Wie sollte es auch weitergehen? Dann, wenn der Bund seine Kompetenz nicht wahrnimmt oder wir ihn daran hindern, hätte also jedes Land weiter die Kompetenz, ein **eigenes Datenschutzgesetz** zu erlassen. In Hessen gibt es ein solches; dort ist bereits ein Datenschutzbeauftragter tätig. Auch in Rheinland-Pfalz gibt es ein Gesetz, wenn auch nur ein rudimentäres. Aber wie sollten wir hier dann verfahren? Sollten wir weitere zwei oder drei Jahre — oder wie viele auch immer — warten, bis der Bundesgesetzgeber — und wir mit ihm — ein Datenschutzgesetz verabschiedet? Oder sollte in der Zwischenzeit jedes Land ein eigenes Datenschutzgesetz erlassen — mit der Folge, daß der Bürger mit elf — oder ich weiß nicht, mit wie vielen — Datenschutzgesetzen, die dann nicht deckungsgleich sind, auskommen und seinen Schutz darin suchen sollte?

Ich kann in einem solchen Verfahren keinen Sinn sehen, sondern meine, wir sollten das, was wir selbst im Vermittlungsausschuß erreicht haben, nun auch hier zur Verwirklichung bringen. Wir sollten das Datenschutzgesetz so, wie es ist, akzeptieren und uns dann darum bemühen, die noch notwendigen und möglichen Verbesserungen anzuschließen. Aber wir sollten keinesfalls — aus welchen Interessen und Interessenlagen heraus auch immer — darauf verzichten, dem Bürger nunmehr den Schutz zu geben, der erreichbar ist und den wir gemeinsam mit dem Bundestag erreicht haben.

- (B) Ich bitte Sie daher, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Vizepräsident Börner: Als nächste Wortmeldung liegt seitens der Bundesregierung die des Herrn Parlamentarischen Staatssekretärs Baum vom Bundesminister des Innern vor.

Baum, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister des Innern: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Bis zuletzt ist das erste umfassende Datenschutzrecht, das in der Bundesrepublik Deutschland Geltung erlangen soll, hart umstritten. Kommt es heute nicht zu einer Einigung, so besteht die Gefahr — da schließe ich mich meinem Vorredner an —, daß langjährige intensive Bemühungen um die konkrete Ausformung dieser schwierigen neuen Rechtsmaterie für absehbare Zeit — nach den Erfahrungen, die wir mit dieser schwierigen Materie gesammelt haben, für mindestens zwei Jahre — ergebnislos bleiben. Ein neues Vermittlungsverfahren jetzt noch vor Ende des Mandats der 7. Legislaturperiode wäre ohnehin nicht mehr möglich. Dies, meine Damen und Herren, ist in einer Situation festzustellen, in der sich die große Mehrheit aller Beteiligten darüber einig ist, daß es nunmehr höchste Zeit ist, dieses erste Datenschutzgesetz in der Bundesrepublik in Kraft zu setzen. Das Bundes-Datenschutzgesetz wird die Rechte des Bürgers, den Datenschutz, den Bürgerschutz erheblich verbessern. Das wird auch von denen zugestanden, die andere, höhere Erwartungen an dieses Gesetz geknüpft haben.

Es ist aber gar nicht so einfach, festzustellen, mit welcher Regelung, mit welchem Vorschlag wirklich mehr Bürgerschutz erreicht wird. Ich habe schon am 25. Juni vor diesem Hause darauf hingewiesen, daß es in einer ganzen Reihe von Fragen keinen Streit über mehr oder weniger Datenschutz gibt, sondern eine Auseinandersetzung darüber, welche Maßnahme wirkungsvoll und realisierbar ist. Diese Diskussion um den Datenschutz muß fortgesetzt werden.

Es gibt wohl kaum ein anderes Gesetz, bei dem es in den nächsten Jahren so sehr darauf ankommt, es mit kritischer Beobachtung zu begleiten. Die Notwendigkeit einer Fortsetzung dieser intensiven Diskussion ergibt sich aus der Sache selbst, aus der stürmischen Entwicklung der Datenverarbeitung in allen Industriestaaten. Wir sehen das ja selbst in der heutigen Debatte. Herr Kollege Hirsch, Sie haben den Vorschlag gemacht, zu überlegen, ob man die Datenbanken der Parteien einbeziehen soll und kann. Im Prinzip sind sie erfaßt. Das ist ein Vorschlag, der zum erstenmal gemacht wird. Die Diskussion geht also weiter, und solche Fragen werden uns auch in den nächsten Monaten und Jahren beschäftigen.

Ich gehe also, meine Damen und Herren, davon aus, daß sich eine Novellierung in der nächsten Legislaturperiode durchaus als notwendig erweisen kann, wie das immer der Fall ist, wenn gesetzgeberisches Neuland betreten wird. Die jährlichen Berichte des Bundesbeauftragten für den Datenschutz gegenüber dem Deutschen Bundestag und damit gegenüber der Öffentlichkeit werden hierbei eine wichtige Rolle spielen.

Zum **Ergebnis** der Beratungen im **Vermittlungsausschuß** möchte ich kurz folgendes sagen. Die Einführung der Subsidiaritätsregelung in § 7 bewirkt — darauf hat der Berichterstatter bereits hingewiesen —, daß das Bundes-Datenschutzgesetz im öffentlichen Bereich praktisch nur noch für den Bund gelten wird und nicht für die Daten der Länder, auch nicht für den Bereich, in dem die Länder Bundesdaten in eigener Verantwortung verarbeiten. Im Interesse des Bürgers, der es nicht verstehen wird, wenn von Bundes- und Landesbehörden unterschiedliche Datenschutzregelungen angewandt würden, möchte ich an die Länder appellieren, die künftigen Landesdatenschutzgesetze dem Bundesrecht anzugleichen.

Ich sage das nicht zuletzt mit Rücksicht auf die intensiven **Bemühungen** der Bundesregierung um ein **einheitliches Datenschutzrecht in den Europäischen Gemeinschaften**. Ich möchte noch einmal in Erinnerung rufen: Die Bundesregierung hat nicht nur die Initiative der OECD und des Europarates stets nachhaltig unterstützt; sie hat sich vor etwa einem Jahr schließlich auch mit einer Initiative durchgesetzt, in den Europäischen Gemeinschaften den Weg zu einem einheitlichen Datenschutzrecht einzuschlagen. Die nächste Sitzung auf Expertenebene wird Anfang Dezember stattfinden.

Im übrigen ist es — um ein weiteres Mißverständnis über das Gesetz aufzuklären — nicht so, daß der **internationale Datenaustausch** nicht erfaßt wäre. Das

A) Gegenteil ist der Fall. Das gilt ebenso für den öffentlichen Bereich — ich verweise auf § 11 — wie für den privaten Bereich; das Abstellen auf schutzwürdige Belange des Betroffenen im § 24 bedeutet hier auch, daß bei der Datenübermittlung ins Ausland dort ein ausreichender Datenschutz gewährleistet sein muß. Der Fall, den Sie, Herr Kollege Hirsch, zitiert haben, nämlich der der Verlagerung einer Datenbank nach Luxemburg, wäre also unter diesem Gesichtspunkt sehr kritisch zu beurteilen.

Das Ergebnis des Vermittlungsausschusses im Bereich der internen, der allgemein zugänglichen, der sogenannten freien und sensitiven Daten findet unsere Zustimmung. Herr Kollege Kiesel, freie Daten im öffentlichen Bereich gibt es nach dieser letzten Fassung praktisch nicht mehr. Und im privaten Bereich ist dieser Komplex „freie Daten“ erheblich eingeschränkt. Es ist auch nicht richtig, daß wir den besonderen Schutz der sensiblen Daten vernachlässigt hätten. Gerade das Ergebnis des Vermittlungsausschusses zeigt, daß besonderes Augenmerk auf den Schutz der sensiblen Daten gelegt worden ist.

Ihr Vorschlag, Datenverarbeitung im öffentlichen Bereich immer an einen gesetzlichen Auftrag zu knüpfen, wurde als unpraktikabel angesehen. Sie müßten in diesem Falle jede Datenübermittlung zwischen Behörden — etwa in einer Großstadt einen Bettennachweis im Hinblick auf die Aufnahme von Patienten — auf gesetzlicher Grundlage ordnen, und solche Fälle könnten zu Tausenden entstehen. Das würde die Praktikabilität der Datenverarbeitung im öffentlichen Bereich ad absurdum führen.

3) Zu § 30 — Aufsichtsbehörden der Länder — möchte ich noch einmal darauf hinweisen, daß gerade diese Vorschrift im Interesse des Bürgers liegt, der die Möglichkeit haben muß, mit seinem Begehren an die Aufsichtsbehörde des Landes heranzutreten.

Erlauben Sie mir, noch kurz auf ein weiteres Mißverständnis hinzuweisen, das offenbar nicht auszurotten ist, wenn über dieses Gesetz diskutiert wird. Ich meine den Datenschutz im sogenannten Geheimschutzbereich. Einmal ist es nicht richtig, daß dieser Bereich von den Datenschutzregelungen des Gesetzes ausgenommen wäre. Das gilt nur für einige Vorschriften, nämlich für die, die die Veröffentlichung und die Auskunftspflicht betreffen, und das geschieht aus naheliegenden Gründen.

Aber es ist, meine Damen und Herren, vor allem darauf hinzuweisen, daß es sich hier — bei diesem Bundes-Datenschutzgesetz — um ein Auffanggesetz handelt, das zwar den Datenschutz in allen Rechts- und Lebensbereichen regelt, das aber keine fachspezifischen Regelungen enthält und enthalten kann. Diese müssen in Spezialgesetzen getroffen werden. Das hat die Bundesregierung wiederholt zum Ausdruck gebracht, und das gilt für den sogenannten Geheimschutzbereich ebenso wie etwa für den Bereich der Sozialversicherung. Die Bundesregierung wird, wenn das Gesetz Ihre Zustimmung findet, sogleich mit den Vorbereitungen beginnen, damit der Bundesbeauftragte für den Datenschutz, wie das im Gesetz vorgesehen ist, am 1. Juli 1977 mit seiner Tätigkeit beginnen kann.

(C) Ich komme zum Schluß. Der jetzt im Vermittlungsausschuß zustande gekommene Kompromiß bringt einen Einstieg, einen außerordentlich wirksamen Einstieg in den Datenschutz, wie er in vergleichbarer Weise in keinem anderen Land der Europäischen Gemeinschaften besteht, d. h. einen erheblich stärkeren Rechtsschutz für unsere Bürger. Ich möchte Sie deshalb bitten, diesem Gesetz zuzustimmen.

Vizepräsident Börner: Wir sind am Ende der Rednerliste. Ich frage aber ausdrücklich: Wird noch das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Meine Damen und Herren, ich lasse dann darüber abstimmen, ob dem Gesetz in der vom Bundestag am 10. November 1976 geänderten Fassung gemäß Art. 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zugestimmt wird. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Der Bundesrat hat demnach dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zugestimmt.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz — BNatSchG**) (Drucksache 651/76).

Ich erteile dem Berichterstatter, Herrn Minister Dr. Wicklmayr vom Saarland, das Wort.

Dr. Wicklmayr (Saarland): Herr Präsident, ich gebe den Bericht zu Protokoll *).

(D)

Vizepräsident Börner: Ich danke Ihnen.

Herr Minister Adorno hat sich zur Abgabe einer Erklärung gemeldet.

Adorno (Baden-Württemberg): Ich gebe sie zu Protokoll *).

Vizepräsident Börner: Vielen Dank.

Keine weiteren Wortmeldungen. Meine Damen und Herren, wenn Sie dem Gesetz nunmehr gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG zustimmen wollen, bitte ich Sie um Ihr Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (**AGB-Gesetz**) (Drucksache 652/76).

Zur Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß erteile ich Herrn Staatsminister Dr. Hillermeier (Bayern) das Wort.

Dr. Hillermeier (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Zu dem Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat der Bundesrat in seiner

*) Anlagen 1 und 2

- (A) Sitzung vom 16. Juli 1976 die Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel beschlossen, in zwölf Punkten eine Änderung des Gesetzes herbeizuführen. Am 22. Juli 1976 hat der Vermittlungsausschuß den Vermittlungsvorschlag beschlossen, der aus der Bundestagsdrucksache 7/5636 ersichtlich ist. Er ist vom Deutschen Bundestag in seiner Sitzung am 10. November 1976 angenommen worden. Der Vorschlag trägt dem Vermittlungsbegehren in insgesamt acht Punkten Rechnung, von denen ich die drei wichtigsten herausgreifen darf.

In einem neuen § 13 Abs. 4 ist für die **Verjährung** der durch das Gesetz eingeräumten **Ansprüche auf Unterlassung und auf Widerruf** eine kurze Frist von 2 Jahren, höchstens aber von 4 Jahren vorgesehen. Nach dem Gesetzesbeschluß vom 24. Juni 1976 würde dagegen die normale 30jährige Verjährungsfrist gelten, was aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit unerwünscht wäre.

Für Unterlassungs- und Widerrufsklagen nach dem Gesetz sollen nach dem Vermittlungsvorschlag nicht die **Oberlandesgerichte**, sondern die **Landgerichte** im ersten Rechtszug zuständig sein. Mit diesem praktisch wohl wichtigsten Vorschlag soll verhindert werden, daß das Verfahren nach dem AGB-Gesetz vom sonstigen Rechtsgang in Zivilsachen abweicht. Zugleich soll die in Zivilsachen immer mögliche Berufungsinstanz erhalten bleiben und der Rechtszug nicht, wie im ursprünglichen Gesetzesbeschluß vorgesehen, auf eine Tatsachen- und eine Revisionsinstanz beschränkt werden. Soweit die ursprüngliche Fassung

- (B) auch eine Konzentration der erstinstanzlichen Verfahren auf möglichst wenige Gerichte anstrebte, wird dieses Anliegen auch durch den Vermittlungsvorschlag nicht beeinträchtigt. Denn es ist davon auszugehen, daß die Länder von der Konzentrationsermächtigung Gebrauch machen werden.

Zu § 16 Nr. 1 sieht ein weiterer Vermittlungsvorschlag vor, daß in Verfahren auf Unterlassungs- oder Widerrufsklagen nicht nur das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen, sondern auch die in bestimmten Fällen statt seiner zuständigen **Landesaufsichtsbehörden** vom Gericht angehört werden müssen, falls Gegenstand des Verfahrens Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind, die von diesen Behörden genehmigt worden sind.

Die übrigen Vorschläge des Vermittlungsausschusses enthalten gesetzestechnische Verbesserungen und eine Entlastung der Bestimmung des § 20 über die Registerführung durch das Bundeskartellamt von Vorschriften, die nicht im Gesetz geregelt werden müssen.

In einigen nicht unwesentlichen Punkten ist der Vermittlungsausschuß dem **Begehren des Bundesrates nicht gefolgt**. Die in § 21 vorgesehene Erstreckung der Rechtskraft eines auf Unterlassung oder auf Widerruf erkennenden Urteils soll bestehenbleiben. Der Bundesrat hatte in dieser Bestimmung eine sachlich nicht gebotene schwerwiegende Durchbrechung des sonst den Partei-Prozeß in Zivilsachen beherrschenden Grundsatzes gesehen, daß

das Urteil nur unter den Prozeßparteien in Rechtskraft erwächst. Weiterhin hat der Vermittlungsausschuß nicht das Begehren übernommen, die Voraussetzungen für den Erlaß einstweiliger Verfügungen zu erleichtern, mit einer besonderen Streitwertregelung wirtschaftlich schwächere Parteien zu begünstigen sowie § 12 des Gesetzes systematisch anders einzuordnen.

Die nicht übernommenen Änderungsbegehren dürften es jedoch bei all ihrer Bedeutung nicht rechtfertigen, dem Gesetz insgesamt die Zustimmung zu versagen.

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Gestatten Sie mir abschließend als **Vertreter der Bayerischen Staatsregierung** noch einige allgemeine Bemerkungen zu der nun abgeschlossenen Reform des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Wohl kein Gesetz der letzten Zeit auf dem Gebiet des bürgerlichen Vertragsrechts dürfte für die Allgemeinheit von ähnlich großer Bedeutung sein. Vielen Geschäften des täglichen Lebens liegen vorformulierte Vertragsbedingungen zugrunde, die der wirtschaftlich meist stärkere Aufsteller zu seinen Gunsten abfaßt und von denen er den Abschluß des Geschäftes abhängig macht. Mit dem vorliegenden Gesetz wird es nun zum ersten Mal möglich sein, den Verbraucher vor dem Versuch einer allzu einseitigen Ausnutzung durch den wirtschaftlich Stärkeren deutlich und umfassend zu schützen. Die Rechtsprechung hat diesen umfassenden Schutz bisher nicht bieten können. Sie hat zwar in hervorragender Arbeit Grundsätze für die Geltung und den Inhalt von Allgemeinen Geschäftsbedingungen entwickelt, auf denen der vorliegende Gesetzesbeschluß weitgehend aufbauen konnte. Die im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit wünschenswerten verbindlichen Regeln über den Einzelfall hinaus hat sie naturgemäß nicht bieten können.

Als einen besonderen Vorzug des Gesetzes sehe ich es an, daß es einen ausgewogenen Ausgleich der gegensätzlichen Interessen herbeiführt. Es berücksichtigt ebenso die Unentbehrlichkeit vorformulierter Geschäftsbedingungen für das Wirtschaftsleben wie die Angemessenheit dieser Bedingungen unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Interessen des anderen Vertragspartners.

Ich bin der Überzeugung, daß die Wirtschaft gut mit dem neuen Gesetz leben können. Sie wird sich in kurzer Zeit und ohne Schwierigkeiten auf die neue Rechtslage einstellen, wie sie es in vielen Bereichen bereits getan hat.

Lassen Sie mich auch noch der Genugtuung darüber Ausdruck geben, daß es möglich war, dieses für den Verbraucher überaus wichtige Gesetzgebungsverfahren letztlich in Übereinstimmung aller politischen Kräfte abzuschließen. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang zunächst die **Arbeit der Sachverständigenkommission**, die Ende 1972 auf Vorschlag des seinerzeitigen Bayerischen Staatsministers der Justiz Dr. Held beim Bundesministerium der Justiz gebildet wurde und deren

A) Arbeiten die Grundlage des jetzigen Gesetzesbeschlusses geschaffen haben. Ein wichtiger Beitrag ist auch mit dem von der CDU/CSU-Bundestagsfraktion vorgelegten Initiativentwurf geleistet worden, der in erfreulich großem Umfang bei den Gesetzgebungsarbeiten Berücksichtigung gefunden hat. Auf diese Weise ist es gelungen, dem Gesetz eine Verfahrensregelung beizugeben, die es erst — so meine ich — zu einem wirksamen Instrument zur Bekämpfung mißbräuchlicher Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen macht. Eine weitere Verbesserung des Gesetzes kann nunmehr durch den Ihnen vorliegenden Vermittlungsvorschlag erreicht werden.

Ich bitte Sie, meine sehr verehrten Damen und Herren, diesem Vorschlag Ihre Zustimmung zu geben.

Vizepräsident Börner: Ich danke Ihnen, Herr Berichterstatter.

Liegen weitere Wortmeldungen vor? — Das ist nicht der Fall.

Meine Damen und Herren, wir haben nun darüber abzustimmen, ob der Bundesrat gegen das vom Bundestag auf Grund des Einigungsvorschlags des Vermittlungsausschusses geänderte Gesetz Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG einlegen will. Wer für die Einlegung des Einspruchs ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Niemand. Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, gegen das Gesetz einen **Einspruch** gemäß Art. 77 Abs. 3 GG **nicht einzu-**

3)

Punkt 4 der Tagesordnung:

Gesetz zur Weiterentwicklung des Kassenarztrechts (**Krankenversicherungs-Weiterentwicklungsgesetz** — KVVWG) (Drucksache 653/76).

Ich erteile das Wort als Berichterstatter für den Vermittlungsausschuß wiederum Herrn Staatsminister Dr. Hillermeier.

Dr. Hillermeier (Bayern): Ich darf meine Ausführungen zu Protokoll *) geben.

Vizepräsident Börner: Vielen Dank.

Liegen weitere Wortmeldungen vor? — Minister Claussen (Schleswig-Holstein), bitte schön.

Claussen (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Vorschlag des Vermittlungsausschusses kann uns nicht voll befriedigen, wenn auch nicht zu verkennen ist, daß dem Anrufungsbegehren des Bundesrates in wichtigen Punkten Rechnung getragen worden ist. So ist zu begrüßen, daß sich der Vermittlungsausschuß dem Kooperationsmodell des Bundesrates angeschlossen hat und das Problem der **Sicherstellung einer gleichmäßigen und ausreichenden ärztlichen Versorgung**

der Bevölkerung ebenfalls im Wege des einvernehmlichen Zusammenwirkens von Ärzten und Krankenkassen lösen will. Positiv bewerte ich auch die Streichung des § 368 s, der zum Zwecke der Bedarfsdeckung auch die Errichtung von kasseneigenen Ambulatorien vorsah. Diese Vorschrift wäre nicht nur ein untaugliches Mittel gewesen, sondern hätte auch gegen tragende Prinzipien des Kassenarztrechts verstoßen.

(C)

Nicht aufgegriffen hat der Vermittlungsausschuß allerdings die Forderung des Bundesrates, als Voraussetzung für Zulassungsbeschränkungen an die **Nichterfüllung der Bedarfspläne** anzuknüpfen. Es bleibt also abzuwarten, ob sich das Kriterium der drohenden oder eingetretenen Unterversorgung, wie es in der jetzigen Fassung vorgesehen ist, als hinreichend praktikabel erweisen wird.

Ein weiteres Anliegen des Bundesrates war es, das geltende Kassenarztrecht vor weiterer Aushöhlung zu bewahren. Hier ist der Vermittlungsausschuß nur insoweit gefolgt, als er die Möglichkeit der poliklinischen Ausbildung an akademischen Lehrkrankenhäusern gestrichen hat. Dagegen ist zu bedauern, daß er nicht die Forderung nach systemgerechter Einbindung der psychiatrischen Krankenhäuser in die ambulante Versorgung übernommen hat. Die schleswig-holsteinische Landesregierung kann daher dem Vermittlungsvorschlag nur unter der Voraussetzung zustimmen, daß die in der Bundestagsfassung vorgesehene sehr weitgehende Einschaltung von Krankenhäusern in die Erbringung ambulanter ärztlicher Leistungen als eine Sonderregelung auf den Bereich der psychiatrischen Krankenhäuser bzw. der Krankenhäuser mit psychiatrischen Fachabteilungen beschränkt bleibt. Die Landesregierung erwartet, daß in Zukunft alle Versuche unterlassen werden, dem System der ambulanten kassenärztlichen Versorgung Schritt für Schritt seine auf der persönlichen Patient-Arzt-Beziehung beruhende Grundlage zu entziehen. Dem würden wir mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln entgegenreten.

(D)

Im Zusammenhang mit dieser sogenannten **Offnung der psychiatrischen Krankenhäuser** kommt auf den Landesausschuß der Ärzte und Krankenkassen neben den sonstigen im Gesetzentwurf vorgesehenen Aufgaben nunmehr nach dem Vermittlungsvorschlag noch die weitere Aufgabe zu, festzustellen, ob es zur Sicherstellung der ambulanten Versorgung erforderlich ist, daß Krankenhäuser mit selbständigen psychiatrischen Abteilungen auch ambulante ärztliche Leistungen erbringen. Die Landesregierung von Schleswig-Holstein erwartet, daß der Bundesausschuß für Ärzte und Krankenkassen in Erfüllung seiner Aufgabe den Landesausschüssen für die schwierige Prüfung der Bedürfnisfrage entsprechende Richtlinien an die Hand gibt.

Schließlich hat sich die Landesregierung für die Annahme des Vermittlungsvorschlags nur deshalb entscheiden können, weil sie Bedenken hinsichtlich der **Fortbildungspflicht der Ärzte** auf dem Gebiet der kassenärztlichen Tätigkeit zurückgestellt hat. Wir sehen in § 368 m Abs. 5 ausschließlich eine Be-

*) Anlage 3

- (A) stimmung, die der Vermittlung besonderer Kenntnisse zur Ausübung der kassenärztlichen Tätigkeit dienen soll, keineswegs jedoch darf diese Bestimmung eine Grundlage für die Schaffung einer besonderen Form der ärztlichen Fortbildung sein. Die Landesregierung von Schleswig-Holstein wird sich allen Versuchen widersetzen, auf dem Umweg über die Gesetzgebung auf dem Gebiet der sozialen Krankenversicherung die Gesetzgebungskompetenz des Bundes, die nach Art. 74 Nr. 19 GG ausdrücklich auf die Zulassung zu den Heilberufen beschränkt ist, zu erweitern und damit die Kompetenz des Bundes zu Lasten der Länder auszuweiten.

Vizepräsident Börner: Liegen weitere Wortmeldungen vor? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen dann zur Abstimmung über das Gesetz in der vom Deutschen Bundestag geänderten Fassung. Wer dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Danke schön. Damit hat der Bundesrat dem Gesetz einstimmig zugestimmt.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Sozialgesetzbuch (SGB) — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung — (Drucksache 654/76).

Die Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß hat wieder Herr Minister Dr. Hillermeier übernommen.

- (B) **Dr. Hillermeier** (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Zu dem vom Bundestag am 1. Juli 1976 verabschiedeten Entwurf eines Sozialgesetzbuches — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung — hat der Bundesrat in seiner 437. Sitzung am 16. Juli 1976 den Vermittlungsausschuß angerufen.

Von fünf Gründen, auf die er sein Begehren gestützt hat, hat der Vermittlungsausschuß drei im wesentlichen als Vorschlag übernommen.

Die Beschaffung und der Betrieb von Datenverarbeitungsanlagen bringt nach Auffassung des Bundesrats so hohe Investitionen und laufende Aufwendungen mit sich, daß die Absicht, derartige Anlagen und Systeme zu kaufen, zu mieten oder sich an solchen zu beteiligen, vor Abschluß verbindlicher Vereinbarungen der Aufsichtsbehörde angezeigt werden muß.

Während derzeit jeglicher Erwerb von Grundstücken und jede Durchführung von Bauvorhaben eines Versicherungsträgers der aufsichtlichen Genehmigung bedürfen, hatte der Bundestag eine begrenzte Befreiung von der Genehmigungspflicht beschlossen. Gegen deren Ausmaß hatte der Bundesrat Bedenken. Der Vermittlungsausschuß hat eine Freistellung von der Genehmigungspflicht für solche Vorhaben vorgeschlagen, die bis zu 0,3 v. H. des Haushaltsvolumens, höchstens aber 300 000 DM, erreichen.

Der Bundesrat hatte bei den landwirtschaftlichen Versicherungsträgern eine einheitliche Verwal-

tungsspitze auch für den Fall der Verhinderung des gemeinsamen Geschäftsführers für erforderlich gehalten, während nach dem Gesetzesbeschluß des Bundestags zwar der Geschäftsführer der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zugleich Geschäftsführer der landwirtschaftlichen Alterskasse und der landwirtschaftlichen Krankenkasse ist, eine gleiche Zusammenfassung jedoch nicht auch bei den Stellvertretern zwingend vorgeschrieben ist.

In den weiteren zwei Punkten hat der Ausschuß keinen Vorschlag vorgelegt.

Nach der vom Bundestag beschlossenen Gesetzesfassung bedarf es zur Bestellung des Geschäftsführers eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung nicht der Mitwirkung des Staates. Der Bundesrat war demgegenüber der Auffassung, es sei notwendig, daß das bisherige Bestätigungsrecht der Landesregierung bzw. der Bundesregierung erhalten bleibt.

Art. 1 § 89 des Entwurfs in der Bundestagsfassung beschränkt die Aufsichtsmittel der Aufsichtsbehörde, so daß diese künftig rechtswidrige Beschlüsse des Versicherungsträgers nicht mehr aufheben kann. Der Bundesrat hatte verlangt, den Regierungsentwurf wiederherzustellen, wonach die Aufsichtsbehörde nach wirkungslos gebliebener Beratung die erforderlichen Maßnahmen selbst treffen und bestimmen kann, daß ein beanstandetes Handeln des Versicherungsträgers vorerst nicht wirksam wird.

Den Vorschlägen des Vermittlungsausschusses hat der Bundestag am 10. November 1976 zugestimmt und seinen Gesetzesbeschluß entsprechend geändert. Der Bundesrat hat nunmehr zu entscheiden, ob er dem so gefaßten Gesetzesbeschluß seine Zustimmung erteilen will.

Vizepräsident Börner: Vielen Dank, Herr Berichterstatter.

Liegen Wortmeldungen vor? — Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur Abstimmung über das Gesetz in der vom Deutschen Bundestag am 10. November 1976 geänderten Fassung. Wer dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1, Art. 109 Abs. 3 und Art. 74 a Abs. 2 GG zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Danke schön. Das ist die Mehrheit. Damit hat der Bundesrat dem Gesetz zugestimmt.

Wir kommen nun zu Punkt 6 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Apothekenwesen (Drucksache 655/76).

Die Berichterstattung hat Herr Senator Stobbe übernommen.

Stobbe (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Vermittlungsausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 22. Juli 1976 mit den Anrufungsbegehren des Bundesrates beschäftigt und den Ihnen vorliegenden Vermittlungsvorschlag unterbreitet. Er ist dem Bundesrat in zwei

A) Punkten gefolgt. Im dritten schlägt er vor, es bei der Gesetzesfassung zu belassen.

In zwei Punkten möchte der Vermittlungsausschuß Klarstellungen erreichen. Im ersten Fall soll klargestellt werden, daß die Apothekenbetriebs-erlaubnis nach § 1 Abs. 2 grundsätzlich nicht zur **Arzneimittelversorgung von Krankenhäusern** berechtigt, vorbehaltlich der Regelung in § 14 Abs. 5. Diese Klarstellung hielt der Vermittlungsausschuß für die Zukunft für zweckmäßig und erforderlich.

Im zweiten Fall geht es um folgendes. Bei der Ausdehnung der Betriebserlaubnis einer öffentlichen Apotheke auf die Arzneimittelversorgung von Krankenhäusern sowie einer Krankenhausapotheke auf die Arzneimittelversorgung weiterer Krankenhäuser ist eine der Voraussetzungen, daß die nötigen Räume, Einrichtungen und Personal-kräfte vorhanden sind, so daß der **Überwachungs-pflicht** Rechnung getragen werden kann. Hier war der Vermittlungsausschuß mit dem Bundesrat der Meinung, daß durch eine terminologische Änderung klargestellt werden sollte, daß mit der Überwachungs-pflicht nichts anderes als die Überprüfungspflicht nach § 14 Abs. 4 Satz 4 — jetzt Satz 3 — gemeint sein kann.

Von größerer Bedeutung als die vorangegangenen beiden Punkte ist der dritte Anrufungsgrund, mit dem der Bundesrat die **Abgabe von Arzneimitteln durch Krankenhausapotheken** auf stationär behandelte Personen und Mitarbeiter des Krankenhauses sowie auf Notfallversorgung und Erste-Hilfe-Leistungen begrenzen wollte. Der Vermittlungsausschuß hat sich nicht dazu verstehen können, dem Verlangen des Bundesrates Rechnung zu tragen. Er war der Auffassung, daß gesundheitspolitisch keine Bedenken dagegen bestünden, wenn die Krankenhausapotheken Arzneimittel auch für den Praxisbedarf der Krankenhausärzte abgaben, sofern diese an der ambulanten medizinischen Versorgung der Bevölkerung im Krankenhaus beteiligt seien. Die Gefahr einer nicht vertretbaren Verzerrung des Verhältnisses zwischen öffentlichen Apotheken und Krankenhausapotheken sah der Vermittlungsausschuß als nicht gegeben an, da es hier nicht um eine vollständige ambulante Versorgung der Patienten, sondern nur darum gehe, dem behandelnden Arzt Arzneimittel zur sofortigen Anwendung zur Verfügung zu stellen.

Namens des Vermittlungsausschusses bitte ich Sie, dem Gesetz in der geänderten Fassung zuzustimmen.

Vizepräsident Börner: Ich danke Ihnen, Herr Berichterstatter.

Liegen Wortmeldungen vor? — Bitte schön, Herr Minister Claussen, Schleswig-Holstein.

Claussen (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wie der Herr Berichterstatter soeben vorgetragen hat, hat der Vermittlungsausschuß dem wichtigsten Anliegen des Bundesrats, nämlich die Bestimmung des § 14

Abs. 3 Nr. 2 zu streichen, nicht entsprochen. Durch diese Bestimmung wird den Krankenhausapotheken die Möglichkeit geschaffen, im Krankenhaus ambulant behandelte Patienten mit Arzneimitteln zu versorgen. Diese Bestimmung, meine Damen und Herren, ist gegenüber den ursprünglichen Vorstellungen der Bundesregierung zwar eingegrenzt, eröffnet der Krankenhausapotheke aber nach wie vor den Weg, in den Bereich der ambulanten Versorgung einzudringen. Die bisherige, wie ich meine, klare, gute und eindeutig funktionierende **Abgrenzung** zwischen den Versorgungsbereichen der **öffentlichen Apotheken** und dem Bereich der **Krankenhausapotheken** wird hier aufgegeben. (C)

Nun ist kein Grund ersichtlich, der eine derartige Maßnahme rechtfertigen könnte. Die Versorgung der Bevölkerung im gesamten ambulanten Bereich ist nach geltendem Recht eindeutig und allein Aufgabe der öffentlichen Apotheken. Diesem Auftrag, meine Damen und Herren, haben die öffentlichen Apotheken bisher ganz unbestritten und in vollem Umfang Rechnung getragen.

Jede Einschaltung der Krankenhausapotheken in diesen Bereich beinhaltet daher eine Diskriminierung der öffentlichen Apotheken und führt natürlich zu einer unvermeidbaren Verzerrung des Wettbewerbsverhältnisses zwischen den beiden Apotheken-zweigen. Die öffentliche Apotheke ist personell und materiell voll für die Erfüllung ihrer Aufgaben eingerichtet. Die Krankenhausapotheke ist zur Zeit jedoch ausschließlich so ausgestattet, wie es ihr bisheriger gesetzlicher Auftrag, nämlich die Versorgung der stationär behandelten Patienten, erfordert. (D) Die Krankenhausapotheke ist nicht auf eine ständige Dienstbereitschaft eingestellt und hinsichtlich ihrer Arzneimittelvorräte auf die besonderen Belange im Krankenhaus fixiert. Auch die Beschaffung von Arzneimittelvorräten ist auf den Krankenhausbedarf eingestellt. Eine Änderung, wie sie jetzt in dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehen ist, würde bei der Krankenhausapotheke erhebliche Änderungen, Investitionen und auch Personalmehrungen notwendig machen. Die dazu erforderlichen Mittel sind beachtlich und müssen letztlich doch über den Pflege-satz aufgebracht werden. Wir alle können uns vorstellen, daß eine solche Änderung für die öffentlichen Apotheken erhebliche Bedeutung haben würde.

Ich möchte deshalb bei dieser Gelegenheit, meine Damen und Herren, noch einmal mit Nachdruck darauf hinweisen, daß gerade die öffentlichen Apotheken schon ein Stück zur Kostensenkung im Gesundheitswesen beigetragen haben, indem sie den Regelungen auf dem Arzneimittelmarkt zugestimmt haben. Ich glaube, daß es einem Berufsstand, der in einer solchen Situation mit gutem Beispiel und gutem Willen vorangegangen ist, jetzt nicht zugemutet werden kann, daß die Konkurrenzsituation qua Gesetz mit Subvention der Krankenkassen verändert wird.

Ich möchte Sie deshalb bitten, meine Damen und Herren, diesem Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung nicht zuzustimmen.

- (A) **Vizepräsident Börner:** Wird weiter das Wort gewünscht? — Bitte schön, Herr Staatssekretär Wolters vom Bundesgesundheitsministerium.

Prof. Dr. Wolters, Staatssekretär im Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Nach diesen Ausführungen von Minister Claussen möchte ich gern ein paar Worte sagen, damit die Abstimmung nicht unter falschen Voraussetzungen erfolgt. Denn Ihre Darlegung, Herr Minister Claussen, hat die Änderungen, die in der Beratung im Bundestag zustande gekommen sind, nicht richtig wiedergegeben.

Durch die neuen Formulierungen in § 14 ist eine Einschränkung der Abgabemöglichkeiten für den Praxisbedarf zustande gekommen, die die Befürchtung überhaupt nicht mehr begründet erscheinen läßt, daß es hier tatsächlich zu einer Wettbewerbsverzerrung zwischen den Krankenhausapotheken und den öffentlichen Apotheken kommen könnte. Es heißt nämlich in den Erläuterungen, die in dem Bericht des Bundestagsausschusses gegeben worden sind, ausdrücklich, daß diese Medikamente von den Krankenhausapotheken nur abgegeben werden können, wenn der Name des Patienten auf dem Rezept nicht angegeben ist. Das bringt ganz eindeutig zum Ausdruck, daß es sich nur um den Praxisbedarf der Ärzte in den Krankenhäusern handeln kann, die an der ambulanten Behandlung beteiligt sind.

- (B) Wenn es sich nur um den Praxisbedarf handeln kann, dann ist damit im Gesetz nichts anderes formuliert als das, was zur Zeit schon passiert. Zur Zeit läuft es in den Krankenhäusern so, daß die Ärzte, die dort außerdem ambulante Patienten behandeln, die Medikamente, die sie für die unmittelbare Anwendung bei den Patienten brauchen, von der Krankenhausapotheke beziehen. In den Krankenhäusern kann nämlich zwischen dem, was auf der Station abgegeben wird, und dem, was der Arzt, der außerdem ambulante Patienten behandeln darf, unmittelbar in seiner Praxis im Krankenhaus für diese Patienten verwendet, gar nicht differenziert werden.

Es wird also genau umgekehrt ein Schuh daraus. Solange wir diese gesetzliche Änderung nicht durchführen, gehen diese im Grunde genommen für ambulante Patienten verwendeten Medikamente in den Pflegesatz ein, d. h. die Krankenhauskosten erhöhen sich an einer Stelle, wo dies in keiner Weise gerechtfertigt ist.

Wenn Ihnen an einer Kostensenkung im Krankenhaus liegt, dann wäre es also geboten, für den Praxisbedarf, der laut Bericht des Bundestages in dieser Weise eindeutig eingegrenzt ist, die Möglichkeit zu schaffen, daß über das Rezept, welches nicht den Namen des ambulanten Patienten enthält, mit dem aber gegenüber der Krankenkasse abgerechnet werden kann, Medikamente, für den Praxisbedarf durch die Krankenhausapotheke abgegeben werden.

Dabei möchte ich hinzufügen, daß die Abgabe durch die Krankenhausapotheke nach dem Gesetzestext möglich, keineswegs aber zwingend vorge-

schrieben ist. Das heißt: Jeder Arzt, der im Krankenhaus ambulante Patienten behandelt, hätte die Möglichkeit, in eine mehrere Kilometer entfernte öffentliche Apotheke zu gehen. Er wird es allerdings in der Regel nicht tun, weil es nicht praktikabel ist. Und gerade weil es nicht praktikabel ist, ist bisher praktisch an dem derzeit geltenden Gesetz vorbei verfahren worden.

Vizepräsident Börner: Liegen weitere Wortmeldungen vor? — Das ist nicht der Fall.

Dann, meine Damen und Herren, bitte ich diejenigen, die dem Gesetz in der vom Deutschen Bundestag am 10. November 1976 auf Grund des Antrags des Vermittlungsausschusses geänderten Fassung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen wünschen, um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **nicht zuzustimmen**.

Wir kommen dann zu Punkt 7 der Tagesordnung:

Einführungsgesetz zur Abgabenordnung
(EGAO 1977) (Drucksache 656/76, zu Drucksache 656/76).

Das Wort zur Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß hat Herr Minister Gaddum, Rheinland-Pfalz.

Gaddum (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Sehr verehrte Damen! Meine Herren! Der Vermittlungsausschuß hat in seiner Sitzung am 22. Juli 1976 das Anrufungsbegehren des Bundesrates zu dem vom Bundestag am 30. Juni 1976 beschlossenen Einführungsgesetz zur Abgabenordnung behandelt. Er hatte vier Änderungsanträge von unterschiedlichem Gewicht zum Gegenstand.

Von grundsätzlicher steuerpolitischer Bedeutung war lediglich der Antrag des Bundesrates zu Art. 9 des Gesetzes, der im Vermittlungsausschuß keine Mehrheit fand. Mit diesem Antrag begehrte der Bundesrat, die vom Bundestag beschlossene Änderung des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes, mit der die **Voraussetzungen für die Bewertungsfreiheit geringwertiger Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens** neu geregelt werden, aus dem Einführungsgesetz zur Abgabenordnung zu streichen.

Maßgebend für dieses Begehren des Bundesrates war die Befürchtung, daß die Gesetzesänderung zu einer Einschränkung der bisherigen Rechts- und Verwaltungspraxis zu § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes und damit zu einer wirtschafts- und konjunkturpolitisch nicht erwünschten Einengung des für die Investitionsbereitschaft der Unternehmen bedeutsamen steuerlichen Bereichs der Abschreibungsfreiheit geringwertiger Wirtschaftsgüter führen würde.

Für die Ablehnung des Vermittlungsbegehrens war die Erklärung der Bundesregierung von entscheidender Bedeutung, nach der sie davon ausgeht, daß die vorgesehene gesetzliche Regelung nicht zu einer Einschränkung der bisherigen Praxis führt.

(A) Deshalb fand auch der Vorschlag, den Bedenken des Bundesrates dadurch zu begegnen, daß anstelle der Änderung des § 6 Abs. 2 EStG im Rahmen des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung der dort verwendete Begriff der „selbständigen Bewertung und Nutzung“ im Sinne der bisherigen Rechtspraxis gesondert durch eine Rechtsverordnung näher bestimmt werden sollte, keine Mehrheit.

Auch der Antrag des Bundesrates zu Art 95 a (neu) und Art. 103, mit dem eine Klarstellung zu der im Steuereinführungsgesetz 1959 normierten Steuerbefreiung für die Saarland-Sport-Toto-GmbH erreicht werden sollte, wurde im Vermittlungsausschuß abgelehnt.

Mit dem Einigungsvorschlag Ziff. 1 zu Art. 54 und Art. 98 wird den redaktionellen Anpassungen entsprochen, die der Bundesrat u. a. im Hinblick auf eine geänderte Begriffsbestimmung durch die neue Abgabenordnung zur Änderung der Finanzgerichtsordnung empfohlen hat.

Ziff. 2 des Vermittlungsvorschlages zu Art. 98 entspricht dem Antrag des Bundesrates, die Übergangsfristen für die Anwendung bestimmter Neuregelungen der Abgabenordnung 1977, insbesondere für die Einführung der Vollverzinsung, um ein Jahr bis 1980 zu verlängern, um haushaltsmäßigen, technischen und personellen Schwierigkeiten in einzelnen Bundesländern vorzubeugen.

Der Bundestag hat dem Vermittlungsvorschlag in der Sitzung am 10. November 1976 bereits zugestimmt.

(B)

Vizepräsident Börner: Ich danke Ihnen, Herr Berichterstatter, und frage: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung.

Der Deutsche Bundestag hat den Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses angenommen. Das Gesetz bedarf — wie in den Eingangsworten vorgesehen — der Zustimmung des Bundesrates. Wir haben demgemäß jetzt darüber zu befinden, ob dem so geänderten Gesetz zugestimmt werden soll.

Wer dem Gesetz zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Danke schön. Das ist einstimmige Annahme.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1, Art. 105 Abs. 3 und Art. 108 Abs. 5 Satz 2 GG zugestimmt hat.

Meine Damen und Herren, wir kommen nunmehr zu Punkt 8 der Tagesordnung:

Gesetz zur Vereinfachung und Beschleunigung gerichtlicher Verfahren (**Vereinfachungsnovelle**) (Drucksache 657/76).

Zur Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß erteile ich Herrn Staatsminister Dr. Günther, Hessen, das Wort.

Dr. Günther (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Bundesrat hat

in seiner 436. Sitzung die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt; grundsätzliche Differenzen über das Gesetz gab es nicht. Bundestag und Bundesrat stimmen darin überein, daß eine Rationalisierung, Vereinfachung und Beschleunigung gerichtlicher Verfahren dringend geboten ist. (C)

Unterschiedliche Auffassungen zwischen den beiden Gesetzgebungsorganen gab es im wesentlichen nur bei der Ausgestaltung des Schutzes vor Überraschungsurteilen — § 278 ZPO — und der Konzentration selbständiger Angriffs- und Verteidigungsmittel — § 282 ZPO —. Diese Meinungsunterschiede konnten im Vermittlungsverfahren bereinigt werden.

Da es sich insgesamt um schwierige und eher für Spezialisten des Zivilprozeßrechts interessante Probleme handelt, darf ich davon ausgehen, daß Sie damit einverstanden sind, daß ich — gleichfalls aus Gründen der Rationalisierung und Beschleunigung hier in diesem Hause — meinen schriftlichen Bericht zu Protokoll *) gebe.

Ich bitte Sie namens des Vermittlungsausschusses, zu dem vom Bundestag am 10. November 1976 aufgrund des Einigungsvorschlages des Vermittlungsausschusses einstimmig geänderten Gesetz keinen Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG einzulegen.

Vizepräsident Börner: Ich danke Ihnen, Herr Berichterstatter.

Liegen Wortmeldungen vor? — Das ist nicht der Fall. (D)

Meine Damen und Herren, ich mache darauf aufmerksam, daß in der Sitzung des Bundestages am 10. November 1976 in der Bundestagsdrucksache 7/5565 insofern die Berichtigung eines Druckfehlers vorgenommen worden ist, als es in § 528 Abs. 2 ZPO statt „§ 281 Abs. 1“ richtig „§ 282 Abs. 1“ heißen muß.

Wir haben nun darüber abzustimmen, ob der Bundesrat gegen das vom Bundestag aufgrund des Einigungsvorschlages des Vermittlungsausschusses geänderte Gesetz Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG einlegen will.

Wer für die Einlegung des Einspruchs ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist niemand für die Einlegung des Einspruchs.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, gegen das Gesetz **keinen Einspruch** gemäß Art. 77 Abs. 3 GG **nicht einzulegen**.

Wir kommen nun zu Punkt 9 der heutigen Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen und anderer Gesetze (Drucksache 658/76).

*) Anlage 4

- (A) Zur Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß erteile ich Herrn Minister Dr. Wicklmayr, Saarland, das Wort.

Dr. Wicklmayr (Saarland): Ich gebe auch diesmal zu Protokoll *), Herr Präsident!

Vizepräsident Börner: Ich danke sehr. Das hilft uns, die Tagesordnung zügig abzuwickeln.

Liegen Wortmeldungen vor? — Das ist nicht der Fall.

Dann, meine Damen und Herren, haben wir nun darüber abzustimmen, ob der Bundesrat gegen das vom Bundestag aufgrund des Einigungsvorschlags des Vermittlungsausschusses geänderte Gesetz Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG einlegen will.

Wer für die Einlegung des Einspruchs ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist niemand.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, gegen das Gesetz **einen Einspruch** gemäß Art. 77 Abs. 3 GG **nicht einzulegen**.

Ich komme nunmehr zu Punkt 10 der Tagesordnung:

Gesetz zur **Änderung des Viehseuchengesetzes** (Drucksache 659/76).

Zur Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß erteile ich Herrn Senator Willms das Wort.

Willms (Bremen): Ich gebe meinen Bericht ebenfalls zu Protokoll! **)

(B)

Vizepräsident Börner: Ich bedanke mich, Herr Senator Willms.

Ich muß fragen, ob noch weitere Wortmeldungen vorliegen. — Das ist nicht der Fall.

Ich bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie dem Gesetz nunmehr gemäß Art. 84 Abs. 1 und 2 GG **zustimmen**. — Das ist einstimmig. Damit hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Ich rufe Punkt 11 der Tagesordnung:

Gesetz zu den **Übereinkommen** vom 15. Februar 1972 und 29. Dezember 1972 zur **Verhütung der Meeresverschmutzung** durch das Einbringen von Abfällen durch Schiffe und Luftfahrzeuge (Drucksache 660/76)

auf.

Zur Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß erteile ich wiederum Herrn Minister Dr. Wicklmayr das Wort.

Dr. Wicklmayr (Saarland): Ich gebe zu Protokoll! ***)

Vizepräsident Börner: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

*) Anlage 5

**) Anlage 6

***) Anlage 7

Gibt es weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall. (C)

Der Bundesrat, meine Damen und Herren, hat anlässlich der Anrufung des Vermittlungsausschusses festgestellt, daß das Gesetz seiner Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG bedarf. Davon ausgehend stimmen wir nunmehr über das Gesetz ab.

Wer dem Gesetz in der vom Deutschen Bundestag aufgrund des Einigungsvorschlags des Vermittlungsausschusses geänderten Fassung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zustimmen** will, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist einstimmig so **beschlossen**.

Ich komme nun zu Punkt 12 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Internationalen Kakao-Übereinkommen** von 1975 (Drucksache 585/76).

Meine Damen und Herren, der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat erst am Schluß der auslaufenden Legislaturperiode von der Bundesregierung zugeleitet worden. Der Bundesrat behandelt ihn der Staatspraxis entsprechend nur im Hinblick auf den 7. Deutschen Bundestag. Sollte dieser das Gesetz nicht mehr beschließen, so unterfällt der Gesetzentwurf dem Grundsatz der Diskontinuität. Er ist dem Bundesrat dann gemäß Art. 76 Abs. 2 GG erneut zur Stellungnahme zuzuleiten.

Die Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen zu erheben.

Ich bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie dieser Empfehlung folgen und gegen eine Einbringung des Gesetzentwurfs beim 7. Deutschen Bundestag **keine Einwendungen erheben**. — Es ist einstimmig so **beschlossen**.

Ich rufe nun zur gemeinsamen Abstimmung nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung die in dem Umdruck 10/76 *) zusammengefaßten **Punkte** auf:

13, 16 bis 18, 20 bis 23, 25 bis 27, 29 bis 32.

Meine Damen und Herren, wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist einstimmig so **beschlossen**.

Ich komme dann zu Punkt 14 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Entwurf einer Verordnung (EWG) des Rates zur Durchführung einer **Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte** (Drucksache 547/76).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 547/1/76 vor.

Ich rufe zur Abstimmung über Ziff. I auf. Wer dieser Ziff. I zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist so beschlossen.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme beschlossen**.

*) Anlage 8

- A) Ich rufe nunmehr Punkt 15 der Tagesordnung:
Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur **Ver-
ringerung der Schallemissionen von Luftfahr-
zeugen** (Drucksache 322/76)

auf.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 322/1/76 vor.

Abstimmung zuerst über Ziff. I 1. Dazu bemerke ich, daß die Ausschüsse für Fragen der Europäischen Gemeinschaften sowie für Verkehr und Post dieser Empfehlung widersprechen.

Wer dieser Ziffer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Dann komme ich zur Abstimmung über Ziffern 2 und 3. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form **beschlossen**.

Ich komme nunmehr zu Punkt 19 der Tagesordnung:

Verordnung zur **Durchführung** des § 30 Abs. 3 bis 5 des **Bundesversorgungsgesetzes** (Drucksache 577/76, zu Drucksache 577/76).

- (B) Die Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 577/1/76 vor.

Wir stimmen über die Empfehlungen unter I dieser Drucksache ab. Ziff. 1! Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Ziff. 3! — Das ist auch die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe der angenommenen Änderungen** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 24 der Tagesordnung:

Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz (**Deckungsvorsorge-Verordnung**) (Drucksache 525/76).

(C) Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 525/1/76 vor. Ich lasse darüber abstimmen.

Abstimmung zu Ziff. 1! — Das ist die Mehrheit.

Abstimmung zu Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3 a! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Ziff. 3 b! — Das ist die Minderheit.

Ziff. 4! — Das ist die Mehrheit.

Abstimmung zu Ziff. 5! — Das ist die Mehrheit.

Hiernach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 28 der Tagesordnung:

Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik (Drucksache 661/76).

Meine Damen und Herren, die Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik wurde in der letzten Plenarsitzung am 22. Oktober 1976 zurückgestellt. Nun liegt Ihnen in Drucksache 661/76 der Vorschlag vor, den hessischen Sozialminister, Herrn Staatsminister Armin Clauss, zum Vorsitzenden des Ausschusses zu wählen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat sich für diesen Vorschlag ausgesprochen. Ich bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie diesem Vorschlag zustimmen wollen. — Das ist einstimmig so **beschlossen**.

Punkt 33 der Tagesordnung:

Personalien im Sekretariat des Bundesrates

(D) Gemäß § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung erbitte ich Ihre Zustimmung zur Ernennung des Regierungsrates Norbert Vogt zum Oberregierungsrat und des Oberamtsrates Karlheinz May zum Regierungsrat. Die Personalien sind bekannt. Der Ständige Beirat hat Einwendungen nicht erhoben. Wer den **Ernennungen** zustimmt, gebe bitte das Handzeichen. — Das ist einstimmig so **beschlossen**.

Ich darf nach Abwicklung der heutigen Tagesordnung noch darauf hinweisen, daß die **nächste Sitzung** des Bundesrates für Freitag, den 3. Dezember 1976, 9.30 Uhr, einberufen ist. Ich danke Ihnen für die Mitarbeit in der heutigen Sitzung und schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung: 10.47 Uhr)

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen die Berichte über die 438. und 439. Sitzung sind nicht eingelegt worden; damit gelten die Berichte gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(A) Anlage 1

Bericht von Minister Dr. Wicklmayr (Saarland)
zu Punkt 2 der Tagesordnung

Der Bundesrat hat in seiner 436. Sitzung am 25. Juni 1976 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 3. Juni 1976 einstimmig verabschiedeten **Bundesnaturschutzgesetz** den Vermittlungsausschuß aus sieben Gründen einzuberufen. Der Vermittlungsausschuß hat in seiner Sitzung am 2. Juli 1976 mit folgendem Ergebnis das Anrufungsbegehren des Bundesrates beraten.

1. Zu § 4 hat der Bundesrat gefordert, weitergehendes Landesrecht grundsätzlich zuzulassen, sofern diese Befugnis in den einzelnen Bestimmungen des Bundesgesetzes nicht ausdrücklich eingeschränkt ist. Der Vermittlungsausschuß hielt diese Ergänzung nicht für erforderlich.

Es sollte keine Meinungsverschiedenheit darüber bestehen, daß das Bundesgesetz die Materie „Naturschutz und Landschaftspflege“ im Sinne des Artikels 75 Nr. 3 des Grundgesetzes nicht abschließend regelt. Das folgt aus dem Zweck dieses Rahmengesetzes, das erklärtermaßen die dem Gesetzgeber bekannten Rechtsentwicklungen in den Ländern auf diesem Gebiet nicht unterbinden, sondern unter Bewährung stellen will. Zusätzlich wird dies durch die Tatsache unterstrichen, daß der Gesetzgeber dem größten Teil der Vorschriften nur mittelbaren Geltungsanspruch beigelegt hat. Die Befugnis, weitergehende Vorschriften zu erlassen, beschränkt sich nicht nur auf die Regelung von Fragen, die das Bundesgesetz gar nicht oder nur andeutungsweise anspricht. Vielmehr kann ein Landesgesetzgeber beispielsweise die für den Eingriff in Natur und Landschaft vorgesehenen Rechtsfolgen auch für andere beeinträchtigende Maßnahmen vorschreiben, die nicht der Definition des Eingriffs im Sinne des § 8 des Bundesnaturschutzgesetzes entsprechen. Den Ländern ist nach dem Bundesgesetz nur verwehrt, solche Beeinträchtigungen als Eingriffe zu bezeichnen. Die vom Bundesrat geforderte Ergänzung erschien der Mehrheit des Vermittlungsausschusses demgegenüber wenig hilfreich: Auf eine gewisse Bundeseinheitlichkeit kann im Interesse eines effektiven Gesetzesvollzugs nicht verzichtet werden. Die größere Wirkung gegenüber bundesgesetzlich geregelten Eingriffsmöglichkeiten in Natur und Landschaft darf ebensowenig verkannt wie die Beobachtung unterschätzt werden, daß nur bei einer gewissen Bundeseinheitlichkeit eine ausreichende Behandlung des Rechtsgebietes in Rechtswissenschaft und Ausbildung erwartet werden kann.

Diesen Gesichtspunkten trägt der Vorschlag des Bundesrates nicht hinreichend Rechnung: Der Erlass weitergehender Vorschriften ist, soweit ersichtlich, nur in den §§ 6 Abs. 4 und 8 Abs. 9 des Gesetzes ausdrücklich beschränkt. Nach dem Vorschlag des Bundesrates würde in allen anderen Fällen weitergehendes Landesrecht zulässig sein; so könnten die Länder z. B. Schutzkategorien anders definieren oder neue Schutzkategorien einführen, obwohl an Rege-

lung im VI. Abschnitt insoweit abschließend gedacht ist. Außerdem hätte sich der Vorschlag des Bundesrates ohne eine Überprüfung und Korrektur zahlreicher nachfolgender Einzelvorschriften nicht verwirklichen lassen.

2. Dem Vorschlag zu § 6 Abs. 4, die Ermächtigung der Länder hinsichtlich der Verbindlichkeit der Landschaftsplanung für die Bauleitplanung zu erweitern, ist der Vermittlungsausschuß dagegen gefolgt.

3. Zu § 8 Abs. 7 ist der Vermittlungsausschuß dem Vorschlag des Bundesrates nicht gefolgt, die Landwirtschaftsklausel zu streichen. Der Bundesrat sieht in dieser Klausel eine generelle Freistellung der Land- und Forstwirtschaft, auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild Rücksicht zu nehmen. Die Land- und Forstwirtschaft dagegen befürchtet, daß die Streichung oder Einschränkung dieser Klausel zu einer Art Oberhoheit des Naturschutzes über die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung führt. Angesichts dieser jenseits der juristischen Auslegungsmöglichkeiten des § 8 Abs. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes geführten, recht emotionalen Auseinandersetzung glaubt der Vermittlungsausschuß, einen Kompromiß vorschlagen zu müssen. Dieser Kompromiß hält die Landwirtschaftsklausel im wesentlichen aus den Gründen, wie sie von den Berichterstattern Susset und Müller (Schweinfurt) und von Herrn Bundesminister Ertl an dieser Stelle am 3. 6. 1976 vorgetragen sind, auch im Bereich der Eingriffsverwaltung aufrecht.

Danach heißt ordnungsgemäß nicht nur langfristig ökonomisch richtig, sondern auch ökologisch richtig und vor allem: Im Rahmen der Gesetze, also auch im Rahmen der ökologisch motivierten Zielsetzung des § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes. Nur so findet auch die in der Land- und Forstwirtschaft in § 1 Abs. 3 ausdrücklich bescheinigte Zielkonformität ihre Erklärung. Dies hat der Vermittlungsausschuß mit seinem Ergänzungsvorschlag verdeutlichen wollen. Andererseits soll der Vermittlungsvorschlag angesichts der regionalen und strukturellen Unterschiede den Spielraum der Länder nach § 8 Abs. 8 des Gesetzes erweitern: Da § 1 Abs. 3 die Vermutung ausspricht, daß die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft in der Regel den Zielen des Bundesnaturschutzgesetzes dient — also im Sinne dieses Gesetzes liegt — und die Länder nach § 8 Abs. 8 ermächtigt sind, die Regelfälle von der Eingriffsregelung des § 8 freizustellen, haben es die Länder in der Hand, besonderen Erfordernissen landesrechtlich Rechnung zu tragen.

Der Vermittlungsausschuß ist der Auffassung, daß mit der vorgeschlagenen Ergänzung der Landwirtschaftsklausel gleichermaßen das Anliegen der Bundesratsmehrheit und die berechtigten Interessen der Land- und Forstwirtschaft berücksichtigt werden. Die vorgeschlagene Fassung gestattet beispielsweise ohne weiteres eine Regelung wie in Art. 5 des Bayerischen Naturschutzgesetzes, wonach die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung von der Eingriffsregelung freigestellt werden, sofern im Landschaftsplan nichts anderes bestimmt ist: Im Landschaftsplan sind ja die Ziele und Maßnahmen des Natur-

A) schutzes darzustellen. Seitens des Berichterstatters ist noch darauf hinzuweisen, daß die Bundesratsinitiative ohne eine solche Landwirtschaftsklausel eingebracht worden ist. Die gegen diesen Vermittlungsvorschlag in der letzten Zeit aus Kreisen der Land- und Forstwirtschaft laut gewordenen Bedenken sind deshalb unbegründet. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, daß von § 8 lediglich genehmigungsbedürftige Eingriffe erfaßt werden. Sollten Maßnahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung nach Ausschöpfung der Ermächtigung nach § 8 Abs. 8 ausnahmsweise genehmigungsbedürftig sein, so verbleibt es bei der verantwortlichen Entscheidung der Landwirtschafts- und Forstbehörden, z. B. nach den Landeswaldgesetzen. Das im Bundesgesetz vorgeschriebene „Benehmen“ läßt es durchaus zu, daß diese Behörden von einer ungerechtfertigten Auffassung der Naturschutzbehörde abweichen. Daß die Belange der Land- und Forstwirtschaft auch in Landschaftsschutzgebieten zu berücksichtigen sind, ist durch die besondere Hervorhebung in § 15 Abs. 2 gewährleistet.

4. Das vierte Anrufungsbegehren betrifft die Verfahrensregelung bei Eingriffen in die Natur und Landschaft durch Bundesbehörden (§ 9). Hier hatte der Bundesrat vorgeschlagen, daß im Falle des Streites zwischen Bundesbehörde und der höheren Landesbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege der fachlich zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und im Benehmen mit der obersten Landesbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege entscheiden sollte. Der Bundesrat wollte damit eine gesetzliche Regelung erreichen, die § 37 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes entspricht und damit vermeiden, daß den unterschiedlichen Verfahrensregelungen zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Bundes- und Landesbehörden in anderen Gesetzen nicht eine weitere für den Naturschutz hinzugefügt werden würde.

Der Vermittlungsausschuß hat sich diesem Votum nicht anschließen können. Er hat sich dabei von dem Gedanken an die Handlungsfähigkeit der obersten Bundesbehörde leiten lassen, auf die es bei wichtigen Bauvorhaben — man denke an Eingriffe in die Natur und Landschaft für Verkehrs- oder Verteidigungszwecke — entscheidend ankommen kann.

Darüber hinaus konnte sich der Vermittlungsausschuß aus staatsrechtlichen Gründen nicht dazu verstehen, dem Bundesrat ein Mitgestaltungsrecht hinsichtlich der gesetzlichen Zuständigkeiten von Bundesbehörden einzuräumen.

5. Zu § 27 ist der Vermittlungsausschuß dem Vorschlag des Bundesrates gefolgt. Der Ausschuß ist jedoch der Meinung, daß die Einfügung des Wortes „dauernd“ im Abs. 1 im wesentlichen nur klarstellende Bedeutung haben kann. Denn es sollte Einigkeit darüber bestehen, daß die Fläche nicht ungenutzt ist, die vorübergehend nicht benutzt wird.

6. Zu § 29 hat der Bundesrat verlangt, die Voraussetzung für die Beteiligung von anerkannten Natur-

schutzverbänden wegen der unterschiedlichen Organisation den Ländern zu überlassen. (C)

Diesem Anrufungsbegehren hat sich der Vermittlungsausschuß nicht angeschlossen. Der Vermittlungsausschuß ist vielmehr der Meinung, daß Erfahrungen mit dieser Vorschrift abgewartet werden sollten, die einen mühsam gefundenen Kompromiß zur Abwendung der Verbandsklage darstellt, die man nicht haben wollte.

Die Anrufungsgründe des Bundesrates haben den Vermittlungsausschuß nicht überzeugt.

Es gibt Verbände auf Bundesebene, die in den einzelnen Ländern Landesgruppen unterhalten. Schon daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer bundeseinheitlichen Regelung; sie vermeidet, daß die Länder gegeneinander ausgespielt werden. Im übrigen war nicht ersichtlich, welche Bedeutung der Hinweis des Bundesrates auf die Bundesregelung haben sollte.

Zu § 30 empfiehlt auch der Vermittlungsausschuß eine Streichung der Vorschrift über die finanzielle Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die Absätze 1 und 3, die die Länder und Kommunen zu einer entsprechenden finanziellen Förderung verpflichten sollen, hält der Vermittlungsausschuß im Gegensatz zum Bundesrat allein deshalb entbehrlich, weil sie der langjährigen Praxis in den Ländern entspricht und deshalb für ein Rahmengesetz nicht unbedingt erforderlich sind. Die Streichung des Absatzes 3 schlägt der Vermittlungsausschuß vor, weil eine Fixierung der in einem Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung vorgesehenen Finanzierungskompetenz des Bundes außerhalb der Gemeinschaftsaufgaben und der Finanzhilfen nach Artikel 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes nicht in einem Fachgesetz vorweggenommen werden sollte. Die Notwendigkeit einer Bundesfinanzierung mit Rücksicht auf die gesamtstaatliche und internationale Verantwortung des Bundes will der Vermittlungsausschuß damit ebensowenig ausgeschlossen wissen wie den Stellenwert des Naturschutzes in Frage gestellt sehen. (D)

Der Bundestag hat vorgestern dem Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses zugestimmt. Ich darf Sie bitten, dem Gesetz in dieser Fassung ebenfalls zuzustimmen.

Anlage 2

Erklärung

von Minister Adorno (Baden-Württemberg)

zu Punkt 2 der Tagesordnung

Das Land Baden-Württemberg versagt dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz — BNatSchG) seine Zustimmung. Hierfür sind folgende Gründe maßgebend.

Das Bundesnaturschutzgesetz bleibt an wesentlichen Stellen hinter den Erwartungen von Baden-

- (A) Württemberg zurück. Das zentrale Anliegen eines modernen Naturschutzes ist die nachhaltige Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen. Zur Durchsetzung der Ziele und Aufgaben benötigen die Länder die Hilfe und Unterstützung durch ein fortschrittliches Bundesgesetz; das vorliegende Gesetz indessen bringt für die Länder eine unerwünschte und vermeidbare Beschränkung ihrer eigenen Möglichkeiten zur Gesetzgebung. Die Verschlechterung der Rechtslage, die § 4 bringt, setzt Länder mit neuen Naturschutzgesetzen wie Baden-Württemberg der Gefahr aus, Regelungen, die sie mit großer Mühe durchgesetzt haben, abschwächen zu müssen. Für eine solche bundesgesetzliche Regelung wird die interessierte und engagierte Öffentlichkeit kein Verständnis haben.

Die Regelung der Mitwirkung der Naturschutzverbände in § 29 sprengt den Charakter einer Rahmenvorschrift, erschwert die Verwaltungstätigkeit und fördert wegen der Vielzahl der hiernach anzuerkennenden Verbände die Rechtsunsicherheit. Obgleich die Naturschutzverbände von Land zu Land sehr unterschiedlich organisiert sind, verbleibt den Ländern keinerlei Spielraum, auch nicht für so offenkundig bessere Lösungen, wie man sie in Baden-Württemberg mit dem anerkannten Landesnaturschutzverband gefunden hat.

Aber auch gegen die vom Vermittlungsausschuß beschlossene Fassung der Agrarklausel in § 8 Abs. 7 bestehen erhebliche Bedenken. Sie ist unklar, weil der Begriff der „ordnungsgemäßen Bodennutzung“ an keiner Stelle des Gesetzes festgelegt ist. Die Bestimmung führt dadurch zu vermeidbaren Auslegungsschwierigkeiten und Auseinandersetzungen.

(B)

Anlage 3

Bericht von Staatsminister Dr. Hillermeier (Bayern) zu Punkt 4 der Tagesordnung

Der Bundesrat hat am 16. Juli 1976 zu dem vom Bundestag am 24. Juni 1976 verabschiedeten Gesetz zur Weiterentwicklung des Kassenarztrechts den Vermittlungsausschuß angerufen.

1. Dieser hat in folgenden drei Punkten einen dem Begehren des Bundesrates entsprechenden Vorschlag unterbreitet:

- Im Gegensatz zu dem vom Bundestag verabschiedeten Entwurf, der bei der Aufstellung der Bedarfspläne zur Sicherstellung der kassenärztlichen Versorgung lediglich eine Zusammenarbeit zwischen den kassenärztlichen Vereinigungen und den Landesverbänden der Krankenkassen vorsieht, hatte der Bundesrat es für unabdingbar gehalten, daß beide Organisationen Bedarfspläne im Einvernehmen erstellen.

- Entgegen dem Beschluß des Bundestags hatte der Bundesrat die Einrichtung von Polikliniken an akademischen Lehrkrankenanstalten zur praktischen Ausbildung von Medizinstudenten bereits aus personellen, räumlichen und finanziellen Gründen für nicht möglich gehalten.

- Der vom Bundestag verabschiedete Entwurf sieht vor, daß in medizinisch unterversorgten Gebieten unter bestimmten Voraussetzungen die Krankenkassen eigene Einrichtungen zur Versorgung der Versicherten schaffen können. Demgegenüber hatte sich der Bundesrat auf den Standpunkt gestellt, daß bei Ausnutzen der geeigneten Mittel die kassenärztlichen Vereinigungen in der Lage seien, die Versorgung sicherzustellen.

2. In der Frage der ambulanten psychiatrischen und psychotherapeutischen Versorgung von Kranken durch Beteiligung von psychiatrischen Krankenhäusern und selbständigen psychiatrischen Abteilungen von Krankenhäusern hat der Vermittlungsausschuß einen Kompromiß gefunden, der weitgehend den Vorstellungen des Bundestags entspricht, jedoch Verträge mit Krankenhäusern mit psychiatrischen Abteilungen von der Feststellung der Notwendigkeit durch den Landesausschuß der Ärzte und Krankenkassen abhängig macht.

3. Im übrigen ist der Vermittlungsausschuß den Anliegen des Bundesrats nicht gefolgt:

- Der Bundesrat hatte das im neuen § 368 Abs. 3 RVO proklamierte Ziel, eine kassenärztliche Versorgung u. a. „unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes der medizinischen Wissenschaft und Technik sowie der Möglichkeiten der Rationalisierung und Modernisierung“ zur Verfügung zu stellen, als Überforderung der Praxis abgelehnt.

- Er hatte sich ferner dafür ausgesprochen, daß auf Anordnung des Landesausschusses, wenn nach dessen Feststellung der Bedarfsplan nicht erfüllt ist, die Zulassung für eine auf höchstens 5 Jahre begrenzte Niederlassungszeit nur im Rahmen des Bedarfsplanes erfolgt. Die Bundestagsfassung macht demgegenüber Zulassungsbeschränkungen von einer bestehenden oder unmittelbar drohenden ärztlichen Unterversorgung abhängig.

- Des weiteren hatte sich der Bundesrat dagegen gewandt, daß leitende Krankenhausärzte auch unmittelbar, also ohne Überweisung, an der kassenärztlichen Versorgung beteiligt sein sollten. Nach seiner Meinung ist die ambulante ärztliche Versorgung grundsätzlich den freiberuflichen Ärzten vorzubehalten.

- Schließlich hatte er es abgelehnt, daß Bestimmungen über Fortbildungsverpflichtungen der Ärzte auf dem Gebiet der kassenärztlichen Tätigkeit in die RVO aufgenommen werden.

- 1) Der Vermittlungsvorschlag enthält eine Reihe von Folgeänderungen, die durch die angeregten Änderungen bedingt sind.

Der Bundestag hat den Vorschlägen des Vermittlungsausschusses in seiner Sitzung am 10. November 1976 zugestimmt und seinen Gesetzesbeschluß entsprechend gefaßt. Ich bitte den Bundesrat, den so geänderten Gesetzesbeschluß die Zustimmung zu erteilen.

Anlage 4

Bericht von Staatsminister Dr. Günther (Hessen) zu Punkt 8 der Tagesordnung

Der Bundesrat hat in seiner 436. Sitzung am 25. Juni 1976 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 3. Juni 1976 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes einberufen wird.

Der Bundesrat stimmt mit dem Deutschen Bundestag darin überein, daß das **Gesetz zur Vereinfachung und Beschleunigung gerichtlicher Verfahren** notwendig ist, um das gerichtliche Verfahren zu rationalisieren, zu vereinfachen und damit zugleich zu beschleunigen und die Gerichte zu entlasten.

- 2) Mit dem Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses verfolgte der Bundesrat das Ziel, einzelne Vorschriften, die der Bundestag abweichend von der Regierungsvorlage in einer Fassung beschlossen hatte, die geeignet erschien, dem Anliegen nach Beschleunigung und Vereinfachung des gerichtlichen Verfahrens zu widersprechen, wieder mit diesem Grundanliegen in Übereinstimmung zu bringen.

I.

Zu den vorliegenden Anträgen des Vermittlungsausschusses vom 2. Juli 1976 ist im einzelnen folgendes zu bemerken.

1. Zu Artikel 1 Nr. 20 (§ 278 ZPO):

Der Bundestag hat die Vorschrift in folgender Fassung beschlossen:

„(3) Auf einen Gesichtspunkt, den eine Partei erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten hat, darf das Gericht seine Entscheidung nur stützen, wenn es Gelegenheit zur Äußerung dazu gegeben hat.“

Die Notwendigkeit dieser Vorschrift ist damit begründet worden, daß der nach Ansicht des Gerichts maßgebliche Prozeßstoff tatsächlich zur Sprache kommen müsse, damit die Parteien ihre Auffassung dazu darlegen könnten und nicht durch die Entscheidung des Gerichts überrascht würden.

Der Bundesrat schlug demgegenüber vor, die Vorschrift wie folgt zu fassen: (C)

„(3) Auf einen rechtlichen Gesichtspunkt, auf den eine Partei nach dem Prozeßverlauf, insbesondere nach einer für sie erkennbar gewordenen Beurteilung durch das Gericht, nicht einzugehen braucht, darf das Gericht, soweit nicht nur eine Nebenforderung betroffen ist, seine Entscheidung nur stützen, wenn es Gelegenheit zur Äußerung dazu gegeben hat.“

Durch diese Änderung der Vorschrift wollte der Bundesrat den Anwendungsbereich auf das sachlich Notwendige beschränken und unnötige Erschwerungen und Verzögerungen des Verfahrens verhindern. Die Hinweispflicht sollte nach der Auffassung des Bundesrats auf diejenigen Fälle beschränkt bleiben, in denen die Parteien nach dem Prozeßverlauf darauf vertrauen konnten, daß alle entscheidungserheblichen Rechtsfragen angesprochen worden sind. Schließlich sollte die Hinweispflicht auf den Hauptanspruch beschränkt bleiben. Für Zinsen, Kosten und die vorläufige Vollstreckbarkeit sah der Bundesrat eine über § 139 ZPO hinausgehende Regelung als nicht erforderlich an.

Der Antrag des Vermittlungsausschusses macht sich diesen zweiten Gesichtspunkt zu eigen und nimmt die Nebenforderungen aus der Hinweispflicht aus. Dies stellt einen vernünftigen Kompromiß dar, der sowohl dem Wunsch des Bundestages, Überraschungsurteile zu vermeiden, als auch dem Anliegen auf Beschleunigung des Verfahrens Rechnung trägt. (D)

2. Zu Artikel 1 Nr. 28 (§ 282 ZPO):

Der Bundestag hatte am § 282 Abs. 1 ZPO folgenden Satz 2 neu angefügt:

„Beziehen sich auf denselben Anspruch mehrere selbständige Angriffs- oder Verteidigungsmittel, so kann die Partei sich auf das Vorbringen einzelner beschränken, solange sie nach dem Sach- und Streitstand davon ausgehen darf, daß diese Angriffs- oder Verteidigungsmittel für ihre Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung ausreichen.“

Der Bundestag hatte diese Regelung für notwendig angesehen, um gesetzlich klarzustellen, daß die Parteien nur zu dem nach der jeweiligen Prozeßlage erforderlichen Vortrag verpflichtet sind und damit auch berechtigt sind, aus prozeßtaktischen Erwägungen stufenweise vorzugehen.

Der Bundesrat hielt es für notwendig, diese Vorschrift wieder zu streichen.

Er war zwar auch der Meinung, daß es den Parteien im Einzelfall gestattet sein muß, sich auf das Vorbringen einzelner Angriffs- oder Verteidigungsmittel zu beschränken. Durch den vom Bundestag beschlossenen Satz 2 des § 282 Abs. 1 ZPO würde nach Auffassung des Bundesrates die im Einzelfall zulässige Ausnahme des stufenwei-

- (A) sen Vorgehens jedoch zum gesetzlichen Regelfall. Die Parteien könnten dadurch verleitet werden, das Gericht nicht umfassend, sondern „tropfenweise“ zu informieren.

Diese Auffassung hat sich der Vermittlungsausschuß in seinem Antrag zu eigen gemacht.

3. Zu Artikel 1 Nr. 29 (§ 296 ZPO) und Nr. 66 (§ 528 ZPO):

Die vom Bundestag beschlossene Fassung des § 226 Abs. 2 ZPO hat der Bundesrat in zwei Punkten beanstandet:

- a) Der vom Bundestag beschlossene Satzteil „oder auf eine rechtzeitige Mitteilung nach § 282 Abs. 2 nicht in dem folgenden Termin“ erschien dem Bundesrat nicht sachgerecht und überflüssig. Als nicht sachgerecht wurde angesehen, daß eine Partei auf eine rechtzeitige schriftliche Mitteilung nach § 282 Abs. 2 in jedem Fall verpflichtet sein soll, im folgenden Termin zu erwidern. Im Hinblick auf die allgemeinen Grundsätze der Prozeßförderungs-pflicht in § 282 Abs. 1 erschien die Sonderregelung darüber hinaus überflüssig.

- b) Der Bundesrat hat ferner beanstandet, daß § 296 Abs. 2 in der vom Bundestag beschlossenen Fassung keine Sanktion für den Fall vorsieht, daß eine Partei, die ihr durch § 282 Abs. 2 auferlegte Pflicht verletzt, Angriffs- und Verteidigungsmittel, auf die der Gegner voraussichtlich ohne vorherige Ankündigung keine Erklärung abgeben kann, rechtzeitig durch vorbereitenden Schriftsatz mitzuteilen.

(B)

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung des § 296 Abs. 2 sollte beiden Anliegen Rechnung tragen.

Die ebenfalls vorgeschlagene Änderung des § 528 Abs. 2 stellt eine Folgeänderung dar.

Auch insoweit hat sich der Vermittlungsausschuß den Vorschlägen des Bundesrates angeschlossen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 33 (§ 311 Abs. 4 ZPO)
5. Zu Artikel 8 Nr. 1 (Änderung des Gerichtskostengesetzes)
6. Zu Artikel 9 (Änderung anderer Gesetze)

Die Anträge des Vermittlungsausschusses zu den Nummern 4 bis 6 betreffen redaktionelle Änderungen und Anpassungen anderer Gesetze an die Vereinfachungs-novelle. Sie bedürfen keiner besonderen Erwähnung.

II.

Mit seinem ergänzenden Antrag vom 10. November 1976 schlägt der Vermittlungsausschuß weiter vor, Art. 12 dahin zu ändern, daß das Inkrafttreten des Gesetzes um sechs Monate bis zum 1. Juli 1977 hinausgeschoben wird und die für die Ehre-rechts-reform vorgesehenen Übergangsvorschriften entfallen. Damit sollen die organisatorischen Vorberei-

tungen erleichtert werden. Der Vermittlungsausschuß legt Wert auf die Feststellung, daß die Wiederaufnahme der Beratungen im Vermittlungsausschuß nur ausnahmsweise in diesem besonderen Falle wegen des inzwischen eingetretenen Zeitablaufs erfolgt ist.

(C)

Anlage 5

Bericht von Minister Dr. Wicklmayr (Saarland)

zu Punkt 9 der Tagesordnung

Der Bundesrat hat am 16. Juli 1976 den Vermittlungsausschuß angerufen, um eine Abänderung des vom Bundestag beschlossenen **Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen und anderer Gesetze** in den in der Bundesratsdrucksache 452/76 im einzelnen niedergelegten Punkten zu erreichen.

Bei diesen Punkten handelt es sich im wesentlichen darum, die Entschädigungssätze für die Zeugen, Sachverständigen und ehrenamtlichen Richter nur in einem geringeren Umfang, als vom Bundestag beschlossen, anzuheben.

Der Vermittlungsausschuß hat über die Punkte am 23. Juli 1976 beraten. Er stand auf Grund der Vorschläge des Bundesrates vor dem Problem, einerseits die außerordentlich schwierige Haushaltssituation des Bundes und der Länder zu berücksichtigen, andererseits aber die notwendige Anpassung der Entschädigungssätze an die wirtschaftliche Entwicklung vorzunehmen und damit zugleich dazu beizutragen, daß Verzögerungen in der Erledigung von Rechtsstreitigkeiten wegen ungenügender Entschädigungsmöglichkeiten vermieden werden.

Der Vermittlungsausschuß konnte sich dem grundsätzlichen Anliegen des Vermittlungsbegehrens, die vorgenommene Erhöhung der Entschädigungssätze angesichts der angespannten Haushaltslage einzuschränken, nicht verschließen. Gleichwohl hält er die vom Bundesrat vorgeschlagene Herabsetzung für zu weitgehend. Er schlägt Ihnen daher vor:

- 1) entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates in § 2 Abs. 2 Satz 1 des Zeugen- und Sachverständigenentschädigungsgesetzes die Obergrenze der Entschädigung pro Stunde für Zeugen von z. Z. 8 DM nur auf 12 DM statt auf 15 DM anzuheben;
- 2) entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates § 2 Abs. 5 des Zeugen- und Sachverständigenentschädigungsgesetzes nicht zu streichen und damit die Begrenzung der Entschädigung von Zeugen für höchstens 10 Stunden je Tag beizubehalten;
- 3) gemäß dem Beschluß des Bundestages die Entschädigung der Sachverständigen für besondere Verrichtungen nach § 5 Satz 2 des Zeugen- und Sachverständigenentschädigungsgesetzes von 15 DM auf 25 DM pro Stunde zu erhöhen;

(D)

- a) 4) die Entschädigung der Sachverständigen für die in der Anlage zu § 5 des Zeugen- und Sachverständigenentschädigungsgesetzes im einzelnen aufgeführten Leistungen in dem vom Bundestag beschlossenen Umfang um durchschnittlich 50 % statt nur um 25 % anzuheben;
- 5) a) die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter von 4 DM auf 6 DM, wie vom Bundestag beschlossen, zu erhöhen,
- b) die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter für ihren Verdienstausfall gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter von 10 DM für jede Stunde nur auf 14 DM statt auf 15 DM, wie vom Bundestag beschlossen, anzuheben,
- c) entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates, die Begrenzung der Entschädigung der ehrenamtlichen Richter für höchstens 10 Stunden je Tag gemäß der Bestimmung des geltenden Rechts in § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter beizubehalten;
- 6) das Gesetz statt zum 1. Oktober 1976 erst, wie vom Bundesrat gewünscht, zum 1. Januar 1977 in Kraft treten zu lassen, damit die im Gesetz vorgesehenen Erhöhungen in den Haushaltsgesetzen der Länder berücksichtigt werden können.

b) Namens des Vermittlungsausschusses bitte ich, gegen das Gesetz in der vorliegenden Fassung keinen Einspruch einzulegen.

Anlage 6

Bericht von Senator Willms (Bremen) zu Punkt 10 der Tagesordnung

Für den Vermittlungsausschuß erstatte ich Ihnen folgenden Bericht. Der Vermittlungsausschuß hat sich in seiner Sitzung am 2. Juli 1976 mit dem Anrufungsbegehren des Bundesrates zum **Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes** vom 4. Juni 1976 befaßt.

Der Beschluß des Bundestages sah vor, daß nicht nur die Durchführung, sondern auch die Duldung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Wildtollwut davon abhängig gemacht wird, daß die Maßnahme dem Verpflichteten zuzumuten ist.

Das Anrufungsbegehren des Bundesrates zielt darauf ab, daß die Maßnahme in jedem Fall durchgeführt wird und lediglich die Durchführung der Maßnahme durch den Verpflichteten von der Zumutbarkeit abhängig gemacht wird.

Der Vermittlungsausschuß ist dem Begehren des Bundesrates gefolgt. Ich darf Sie bitten, dem Antrag des Ausschusses zuzustimmen.

Anlage 7

Bericht von Minister Dr. Wicklmayr (Saarland) zu Punkt 11 der Tagesordnung

Der Bundesrat hatte in seiner 437. Sitzung am 16. Juli dieses Jahres den Vermittlungsausschuß angerufen, um das **Gesetz zu den Ubereinkommen vom 15. Februar 1972 und 29. Dezember 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen durch Schiffe und Luftfahrzeuge** in zwei Punkten zu ändern. Der Vorschlag des Vermittlungsausschusses trägt im Ergebnis beiden Anliegen Rechnung.

1. Das wesentliche Anrufungsbegehren des Bundesrates betraf eine Neufassung des Artikels 6 Abs. 1 des Vertragsgesetzes. Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Durch die obengenannten Ubereinkommen in Verbindung mit dem Vertragsgesetz wird das **Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Meer** einem staatlichen Genehmigungsvorbehalt unterworfen und für bestimmte Stoffe völlig verboten. Nach dem Gesetzesbeschluß ist für die Erlaubniserteilung das **Deutsche Hydrographische Institut** zuständig. Der Bundesrat war der Auffassung, durch das Einbringen von Abfällen, vor allem in die Nord- und Ostsee, würden die Interessen der Küstenländer unmittelbar berührt. Das Deutsche Hydrographische Institut sollte daher verpflichtet werden, vor der Erteilung der Erlaubnis die für die Küstengewässer zuständigen Landesbehörden zu hören. Zudem sollte die Feststellung, ob Stoffe „nicht ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand an Land beseitigt werden können“, nur unter Beteiligung der für die Abfallbeseitigung zuständigen Landesbehörden getroffen werden; der Gesetzesbeschluß hatte für diesen Fall nur eine Einschaltung des Umweltbundesamtes vorgesehen.

Der Vermittlungsausschuß schlägt nunmehr eine Neufassung des Art. 6 Abs. 1 des Vertragsgesetzes vor, die dem Anliegen des Bundesrates im wesentlichen Rechnung trägt, ja sogar teilweise darüber hinausgeht.

2. Artikel 7 des Vertragsgesetzes sieht vor, daß Änderungen der Anlagen der Ubereinkommen vom Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung in Kraft gesetzt werden können bzw. daß dieser bestimmte Durchführungsvorschriften durch Rechtsverordnung erlassen kann. Der Bundesrat machte geltend, daß aus verfassungsrechtlichen Gründen diese **Rechtsverordnungen der Zustimmung des Bundesrates bedürfen**. Entsprechend der ständigen Praxis sollte daher im Gesetz ausdrücklich das Zustimmungserfordernis verankert werden. Der Vermittlungsausschuß hat sich dem angeschlossen.

Der Bundestag hat am 10. November 1976 dem Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses zugestimmt. Ich darf Sie bitten, dem Gesetzesbeschluß in der nunmehr vorliegenden Fassung gemäß Art. 84 Abs. 1 Grundgesetz zuzustimmen.

(A) Anlage 8

Umdruck 10/76

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 440. Sitzung des Bundesrates **empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:**

I.

Zu den Vorlagen die **Stellungnahme** abzugeben oder ihnen **nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen**, die in der jeweils zitierten **Empfehlungsdrucksache** wiedergegeben sind:

Punkt 13

Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vorschlag einer **Verordnung (EWG) des Rates über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr** (Drucksache 227/76, Drucksache 227/1/76).

Punkt 16

Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Entwurf der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Entschließung des Rates zur Fortschreibung und **Durchführung der Umweltpolitik und des Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz** (Drucksache 282/76, Drucksache 282/1/76).

Punkt 18

(B) **Verordnung zur Änderung der Verordnung über Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln und Vormischungen** (Drucksache 570/76, Drucksache 570/1/76).

Punkt 23

Verordnung zur Änderung der Farbstoff-Verordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen (Drucksache 565/76, Drucksache 565/1/76).

Punkt 26

Fünfte Verordnung über den Übergang von Aufgaben nach dem Bundeszentralregistergesetz (Drucksache 583/76, Drucksache 583/1/76).

II.

Den Vorlagen ohne Änderung **zuzustimmen:**

Punkt 17

Verordnung zur Änderung der Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten (Drucksache 574/76).

Punkt 20

Verordnung über die für 1977 maßgebenden Rechnungsgrößen im Beitrags- und Leistungsrecht der Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der Angestellten und der knappschaftlichen Rentenversicherung (RV-Bezugsgrößenverordnung 1977) (Drucksache 587/76, zu Drucksache 587/76).

Punkt 21

Zweite Verordnung zur Änderung der RV-Beitragsbeitrags-Vergütungsverordnung (Drucksache 578/76).

Punkt 22

Verordnung über Art und Inhalt der zulässigen Hinweise auf die Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen (WerbeVOSTBerG) (Drucksache 613/76).

Punkt 25

Achte Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz (Drucksache 573/76).

Punkt 27

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Zweiten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundeszentralregistergesetzes (Drucksache 579/76).

III.

(D) Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen **zu beschließen:**

Punkt 29

Vorschlag für die Berufung von elf Mitgliedern des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (Drucksache 571/76, Drucksache 571/1/76).

Punkt 30

Vorschlag für die Ernennung von vier Mitgliedern des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (Drucksache 580/76, Drucksache 580/1/76).

Punkt 31

Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des Deutschen Acetylenausschusses (Drucksache 582/76).

Punkt 32

Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des Deutschen Druckgasausschusses (Drucksache 581/76).

BUNDESRAT

Bericht über die 440. Sitzung

Bonn, den 12. November 1976

Tagesordnung

Zur Tagesordnung 409 A

1. Gesetz zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (**Bundes-Datenschutzgesetz** — BDSG) (Drucksache 650/76) . . 409 B
Steinert (Hamburg), Berichterstatter 409 B
Kiesl (Bayern) 410 B
Dr. Hirsch (Nordrhein-Westfalen) . 411 A
Baum, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern . . 412 B

Beschluß: Zustimmung gemäß
Art. 84 Abs. 1 GG 413 C

2. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz** — BNatSchG) (Drucksache 651/76) . . 413 C
Dr. Wicklmayr (Saarland), Berichterstatter 422 A
Adorno (Baden-Württemberg) . . 423 D

Beschluß: Zustimmung gemäß
Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3
GG 413 D

3. Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (**AGB-Gesetz**) (Drucksache 652/76) 413 D
Dr. Hillermeier (Bayern), Berichterstatter 413 D
Dr. Hillermeier (Bayern) 414 C

Beschluß: Kein Einspruch gemäß
Art. 77 Abs. 3 GG 415 B

4. Gesetz zur Weiterentwicklung des Kassenarztrechts (**Krankenversicherungs-Weiterentwicklungsgesetz** — KVWG) (Drucksache 653/76) 415 B
Dr. Hillermeier (Bayern), Berichterstatter 424 B
Claussen (Schleswig-Holstein) . . 415 B

Beschluß: Zustimmung gemäß
Art. 84 Abs. 1 GG 416 A

5. **Sozialgesetzbuch (SGB)** — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung — (Drucksache 654/76) 416 A
Dr. Hillermeier (Bayern), Berichterstatter 416 B

Beschluß: Zustimmung gemäß
Art. 84 Abs. 1, 109 Abs. 3 und 74 a
Abs. 2 GG 416 D

6. Gesetz zur **Änderung des Gesetzes über das Apothekenwesen** (Drucksache 655/76) 416 D
Stobbe (Berlin), Berichterstatter . . 416 D
Claussen (Schleswig-Holstein) . . 417 B
Prof. Dr. Wolters, Staatssekretär im Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit . 418 A

Beschluß: Keine Zustimmung gemäß
Art. 84 Abs. 1 GG 418 C

7. **Einführungsgesetz zur Abgabenordnung** (EGAO 1977) (Drucksache 656/76) . . . 418 C
 Gaddum (Rheinland-Pfalz), Bericht-
 erstatter 418 D
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß
 Art. 84 Abs. 1, 105 Abs. 3 und 108
 Abs. 5 Satz 2 GG 419 B
8. Gesetz zur Vereinfachung und Be-
 schleunigung gerichtlicher Verfahren
 (Vereinfachungsnovelle) (Drucksache
 657/76) 419 B
 Dr. Günther (Hessen), Bericht-
 erstatter 419 B, 425 A
 B e s c h l u ß : Kein Einspruch gemäß
 Art. 77 Abs. 3 GG 419 D
9. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über
 die Entschädigung von Zeugen und
 Sachverständigen und anderer Gesetze
 (Drucksache 658/76) 419 D
 Dr. Wicklmayr (Saarland), Bericht-
 erstatter 426 C
 B e s c h l u ß : Kein Einspruch gemäß
 Art. 77 Abs. 3 GG 420 A
10. Gesetz zur Änderung des Viehseuchen-
 gesetzes (Drucksache 659/76) 420 A
 Willms (Bremen), Berichterstatter 427 B
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß
 Art. 84 Abs. 1 und 2 GG 420 B
11. Gesetz zu den **Übereinkommen** vom
 15. Februar 1972 und 29. Dezember 1972
 zur **Verhütung der Meeresverschmut-**
zung durch das Einbringen von Abfä-
 len durch Schiffe und Luftfahrzeuge
 (Drucksache 660/76) 420 B
 Dr. Wicklmayr (Saarland), Bericht-
 erstatter 427 C
 B e s c h l u ß : Der Bundesrat hält das
 Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zu-
 stimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 420 C
12. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Inter-**
nationalen Kakao-Übereinkommen von
 1975 (Drucksache 585/76) 420 C
 B e s c h l u ß : Keine Einwendungen ge-
 mäß Art. 76 Abs. 2 GG 420 D
13. Kommission der Europäischen Gemein-
 schaften:
 Vorschlag einer **Verordnung** (EWG)
 des Rates über die **Harmonisierung be-**
stimmter Sozialvorschriften im Straßen-
verkehr (Drucksache 227/76) 420 D
 B e s c h l u ß : Billigung einer Stellung-
 nahme 428 A
16. Kommission der Europäischen Gemein-
 schaften:
 Entwurf der Kommission der Euro-
 päischen Gemeinschaften für eine Ent-
 schließung des Rates zur Fortschreibung
 und **Durchführung der Umweltpolitik**
 und des **Aktionsprogramms der Euro-**
päischen Gemeinschaften für den Um-
weltschutz (Drucksache 282/76) . . . 420 D
 B e s c h l u ß : Billigung einer Stellung-
 nahme 428 A
17. **Verordnung zur Änderung der Verord-**
nung über meldepflichtige Tierkrank-
heiten (Drucksache 574/76) 420 D
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß
 Art. 80 Abs. 2 GG 428 B
18. **Verordnung zur Änderung der Verord-**
nung über Analysemethoden für die
 amtliche Untersuchung von Futtermit-
 teln und Vormischungen (Drucksache
 570/76) 420 D
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß
 Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der
 angenommenen Änderungen . . . 428 A
20. **Verordnung über die für 1977 maßge-**
henden Rechnungsgrößen im Beitrags-
und Leistungsrecht der Rentenversiche-
rung der Arbeiter, der Rentenversiche-
rung der Angestellten und der knapp-
schaftlichen Rentenversicherung (RV-
Bezugsgrößenverordnung 1977) (Druck-
 sache 587/76, zu Drucksache 587/76) . . 420 D
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß
 Art. 80 Abs. 2 GG 428 B
21. **Zweite Verordnung zur Änderung der**
RV-Beitragselneinzugs-Vergütungsverord-
nung (Drucksache 578/76) 420 D
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß
 Art. 80 Abs. 2 GG 428 B
22. **Verordnung über Art und Inhalt der**
zulässigen Hinweise auf die Befugnis
zur Hilfeleistung in Steuersachen
(WerbeVOStBerG) (Drucksache 613/76) 420 D
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß
 Art. 80 Abs. 2 GG 428 B
23. **Verordnung zur Änderung der Farb-**
stoff-Verordnung und anderer le-
 bensmittelrechtlicher Verordnungen
 (Drucksache 565/76) 420 D

- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 428 A
25. Achte Verordnung zur **Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz** (Drucksache 573/76) 420 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 428 B
26. Fünfte Verordnung über den Übergang von **Aufgaben nach dem Bundeszentralregistergesetz** (Drucksache 583/76) 420 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . 428 A
27. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur **Änderung der Zweiften allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundeszentralregistergesetzes** (Drucksache 579/76) 420 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG 428 B
29. Vorschlag für die **Berufung von elf Mitgliedern des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung** (Drucksache 571/76, Drucksache 571/1/76) 420 D
- Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 571/1/76 . . . 428 D
30. Vorschlag für die **Ernennung von vier Mitgliedern des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr** (Drucksache 580/76, Drucksache 580/1/76) 420 D
- Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 580/1/76 . . . 428 D
31. Vorschlag für die **Berufung eines Mitglieds des Deutschen Acetylenausschusses** (Drucksache 582/76) 420 D
- Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 582/76 . . . 428 D
32. Vorschlag für die **Berufung eines Mitglieds des Deutschen Druckgasausschusses** (Drucksache 581/76) 420 D
- Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 581/76 . . . 428 D
14. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
- Entwurf einer Verordnung (EWG) des Rates zur Durchführung einer **Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte** (Drucksache 547/76) 420 D
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 420 D
15. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
- Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur **Verringerung der Schallemissionen von Luftfahrzeugen** (Drucksache 322/76) 421 A
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 421 A
19. Verordnung zur **Durchführung des § 30 Abs. 3 bis 5 des Bundesversorgungsgesetzes** (Drucksache 577/76, zu Drucksache 577/76) 421 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 421 B
24. Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz (**Deckungsvorsorge-Verordnung**) (Drucksache 525/76) 421 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 421 C
28. **Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik** (Drucksache 661/76) 421 C
- Beschluß: Staatsminister Armin Clauss (Hessen) wird gewählt . . . 421 C
33. **Personalien im Sekretariat des Bundesrates** 421 D
- Beschluß: Zustimmung zu den vorgeschlagenen Ernennungen . . . 421 D
- Nächste Sitzung 421 D

Verzeichnis der Anwesenden**Vorsitz:**

Vizepräsident Börner,
Ministerpräsident des Landes Hessen

Schriftführer:

Kiesl (Bayern)

Baden-Württemberg:

Adorno, Minister für Bundesangelegenheiten

Bayern:

Dr. Hillermeier, Staatsminister der Justiz
Kiesl, Staatssekretär im Staatsministerium des
Innern

Berlin:

Stobbe, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:

Koschnick, Präsident des Senats, Bürgermeister
Willms, Senator für Bundesangelegenheiten

Hamburg:

Steinert, Senator, Bevollmächtigter der Freien
und Hansestadt Hamburg beim Bund

Hessen:

Dr. Günther, Minister der Justiz

Niedersachsen:

Kiep, Minister der Finanzen

Nordrhein-Westfalen:

Kühn, Ministerpräsident
Prof. Dr. Halstenberg, Finanzminister

Dr. Hirsch, Innenminister

Dr. Posser, Justizminister

Deneke, Minister für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Rheinland-Pfalz:

Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau
und Umweltschutz

Gaddum, Minister der Finanzen

Dr. Geißler, Minister für Soziales, Gesundheit
und Sport

Schwarz, Minister des Innern

Theisen, Minister der Justiz

Saarland:

Dr. Wicklmayr, Minister für Rechtspflege

Schleswig-Holstein:

Dr. Stoltenberg, Ministerpräsident

Claussen, Sozialminister

Von der Bundesregierung:

Dr. Vogel, Bundesminister der Justiz

Frau Schlei, Parl. Staatssekretär beim Bundes-
kanzler

Baum, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister
des Innern

Rohr, Staatssekretär im Bundesministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums
für Arbeit und Sozialordnung

Prof. Dr. Wolters, Staatssekretär im Bundes-
ministerium für Jugend, Familie und Gesund-
heit